



ZENTRUM FÜR SOZIALE INNOVATION

CENTRE FOR SOCIAL INNOVATION

Bernhard ELIAS

Geistiges Eigentum

Geistige Eigentumsrechte und Intellectual-Property Politik

ZSI Discussion Paper, Nr. 11 (2008)

ISSN 1818-4162

Geistiges Eigentum

Geistige Eigentumsrechte und Intellectual Property – Politik

Inhaltsübersicht	Seite
Abstract (DT und EN)	5
Einleitung	7
1. Geistige Eigentumsrechte	8
1.1 Definitionen	8
1.2 Geistige Eigentumsrechte in Österreich	10
1.2.1 Grundstrukturen	10
1.2.2 Patentrecht	12
1.2.3 Gebrauchsmuster	18
1.2.4 Halbleiterschutzgesetz	20
1.2.5 Urheberrechtsgesetz	20
1.2.6. Universitäten und Geistiges Eigentum	22
1.3 Internationale Regelungen	23
2. Intellectual Property (IP) – Politik	26
2.1 Empfehlungen der OECD	28
2.2 Empfehlungen der Europäischen Kommission	30
2.3 IP-Politik in Österreich	32
2.4 Aktuelle Empfehlungen zur IP-Politik	33
2.5 Wissenschaftliche Grundlagen der IP-Politik	35
2.5.1 Daten	35
2.5.2 Wissenschaftliche Literatur zum Thema IP-Politik	38
Impressum	43

Abstract (DE)

Der einerseits geforderte und viel beschworene, andererseits in der akademischen Welt beklagte und gefürchtete Verwertungsdruck auf Forschungsergebnisse gilt nicht nur für Technik und Naturwissenschaften. Grundsätzlich sind alle Wissenschaften davon betroffen, besonders Sozialwissenschaften mit praktischem Wirkungsanspruch – was keineswegs neu ist. Z. B. hat schon 1845 Karl Marx den Philosophen vorgehalten, sie hätten die Welt bisher nur interpretiert, es käme aber darauf an sie zu verändern¹. Neu hingegen ist, dass die Anforderungen „verwertbares“ Wissen herzustellen ungeahnte Ausmaße erreicht haben, und dadurch die Diskrepanzen zwischen verwertungsrechtlich stark geschützten Innovationen in der Technik (Patentrecht) und schwach geschützten Innovationen in der Gesellschaft (allgemeines Urheberrecht) zugleich enorme soziale Widersprüche aufzeigen.

Das vorliegende ZSI Discussion Paper vermittelt einen nicht für JuristInnen geschriebenen, sondern gerade für SozialwissenschaftlerInnen gut lesbaren Überblick über „Geistige Eigentumsrechte“. Uninformiertheit und Wissensdefizite in diesen Belangen sind angesichts zunehmend komplexer werdender Vertragswerke (besonders in EU-Projekten und anderen internationalen oder transdisziplinären Forschungs Kooperationen) äußerst nachteilig. Vor allem Teil 1 dieses Papers kann diesbezüglich helfen, einige „blinde Flecken“ in sozialwissenschaftlichen Forschungs-Communities zu beseitigen.

Im Teil 2 geht es um „Intellectual Property Policies“ und verschiedene Empfehlungen dazu seitens OECD, EK und österreichischer Quellen. Weiters werden wissenschaftliche Studien zu IP-Politik kurz zusammengefasst. Daraus entsteht u. a. eine differenzierte Reflexion des sogenannten „Europäischen Paradoxons“ (Hoher Ausbildungsstand und gute Forschung, aber schlechte Umsetzung bzw. Verwertung): Verschiedene Studien und Daten zeigen an, dass der Rückstand europäischer gegenüber amerikanischen Universitäten in Bezug auf erfolgreichen Wissenstransfer bislang vermutlich systematisch überschätzt wurde.

Abstract (EN)

Increasing pressures to use scientific knowledge and research economically pertain to all domains of science, particularly including social sciences aiming at efficacy and impact in society. In fact, this is not new at all. However, the magnitude and pace of change towards a new mode of producing knowledge² is unique and without historic precedence. In the wake of these developments, discrepancies widen between well protected innovations concerning technologies (patent law) on the one hand, and rather weakly protected innovations in society (copyright, intellectual property rights in general). This at the same time reveals serious social disaccords.

The paper provides an overview – written for social scientists – regarding intellectual property rights and related issues. Moreover it also presents information on intellectual property policies, and provides briefings based on scientific literature. In this context a debate may be initiated on the topic of the so-called „European paradoxon“ (good education and research side-by-side with under-utilisation of science and research results). Some studies and data indicate that the leeway of European vs. American universities in transfer and use of knowledge appears overestimated.

¹ "11. Feuerbach-These"; von Friedrich Engels im Anhang zu "Ludwig Feuerbach und der Ausgang der deutschen Philosophie" erstmals 1888 publiziert.

² Gibbons M. Et al. (1994): The New Production of Knowledge. The Dynamics of Science and Research in Contemporary Societies; Sage, London

Einleitung

Wissenschaft und Forschung dienen – vor allem in wissensintensiven Branchen – immer mehr als Quelle für Innovationen und erlangen daher wachsende Bedeutung für die Wirtschaft. Damit einhergehend gewinnen Regelungen und politische Maßnahmen bezüglich des Umgangs mit dem durch öffentlich finanzierte Forschung geschaffenen Wissens ebenfalls an Bedeutung. Die ökonomischen und sozialen Nutzenerwartungen an öffentlich geförderte Forschungseinrichtungen haben sich vor diesem Hintergrund seit den 1980er-Jahren generell in Richtung direktem Wissens- und Technologietransfer von öffentlicher zu privater Seite gewandelt³. Neben entsprechenden gesetzlichen Regelungen wird dabei v. a. auf eine aktive *Intellectual Property (IP)*-Politik der öffentlichen Forschungseinrichtungen selbst besonderes Augenmerk gelegt – unter anderem auch aufgrund der entsprechenden Anstrengungen der Europäischen Kommission (EK) in diesem Bereich.

Kern der IP-Politik ist der Umgang der öffentlichen Forschungseinrichtungen mit geistigem Eigentum. Öffentliche Forschungseinrichtungen verfolgen dabei als nicht im klassisch wirtschaftlichen Wettbewerb stehende Akteure⁴ mit dem Schutz ihres geistigen Eigentums andere Interessen und Ziele als Unternehmen, wie zum Beispiel⁵ :

- Zusätzliche Einnahmen durch Lizenzverträge mit Unternehmen
- Gründung von Spin-off-Betrieben
- Lizenzverträge für Nachfolgeaufträge zur Weiterentwicklung der Erfindung
- Signalwirkung für Kooperationsprojekte mit Industriepartnern
- Anreizsetzung für zusätzliches Einkommen für WissenschaftlerInnen

Vor dem Hintergrund der gestiegenen Bedeutung von Geistigen Eigentumsrechten (Intellectual Property Rights, IPR) für öffentliche Forschungseinrichtungen widmet sich die gegenständliche Arbeit in einem ersten Teil den forschungspolitisch relevanten rechtlichen Regelungen zum Schutz von Geistigem Eigentum in Österreich. Im zweiten Teil dieser Arbeit geht es vor allem um Maßnahmen und Empfehlungen auf politisch-administrativer Ebene zum Themenkomplex „Geistiges Eigentum und Universitäten“.

³ Vgl. Schibany, A., Streicher, G. & Nones, B. (2008): Geistige Eigentumsrechte an Hochschulen: Evaluierung des Programms uni:invent (2004-2006). InTeReg Research Report Nr. 74-2008. Wien.

⁴ Universitäten stehen – gerade vor dem Hintergrund ihrer Unabhängigkeit – zwar auch in einer Form von Konkurrenz, welche sich aber klar von der im klassischen Wettbewerbsfeld der Unternehmen unterscheidet.

⁵ Vgl. Schibany, Streicher & Nones, 2008

1. Geistige Eigentumsrechte

Die gesetzlichen Regelungen zum Schutz von geistigem Eigentum werden im Folgenden relativ ausführlich behandelt, da sie nicht nur die Grundlage für den Umgang mit geistigem Eigentum darstellen, sondern weil durch sie geistiges *Eigentum* erst geschaffen bzw. definiert wird. Neues Wissen ist in gewisser Weise allgegenwärtig, da es nicht wie z. B. ein physisches Gut verwahrt werden kann und somit immer und überall von anderen aufgegriffen, nachgeahmt und auch „gestohlen“ werden kann. Unter bestimmten Voraussetzungen kommen aber besondere rechtliche Regelungen zum Tragen, welche es ermöglichen, an sich freie Gedanken zu schützen und in Form von Eigentum zu besitzen.

Da Wissen, Ideen, Erfindungen und wirtschaftliche Tätigkeiten im Gegensatz zu nationalen Gesetzen grenzübergreifend sind und die Inhaber von geistigem Eigentum ihre Erfindung auf Auslandsmärkten ebenfalls geschützt wissen wollen, gibt es auch entsprechende Maßnahmen auf internationaler Ebene. Diese werden, nachdem sich der gegenständliche Bericht ausführlich den österreichischen gesetzlichen Regelungen widmet, ebenfalls kurz dargestellt. Zuvor müssen aber die wesentlichen rechtlichen Begriffe vorgestellt werden.

1.1 Definitionen

Erfindung⁶:

Der Begriff „Erfindung“ ist sowohl national als auch international nicht näher geregelt. Allerdings sind die Voraussetzungen, wann eine Erfindung patentiert werden kann, definiert. Demnach muss jede Erfindung eine gewisse Neuheit aufweisen. Jedes Patent setzt eine Erfindung voraus, wenngleich nicht jede Erfindung zu einem Patent führt.

Gebrauchsmuster⁷:

... schützt technische Erfindungen, Produkte und Verfahren. Im Unterschied zum Patent wird das Gebrauchsmuster eingetragen, ohne dass das Patentamt inhaltlich prüft, ob der Anmeldung wirklich eine neue technische Neuerung zugrunde liegt. Das Gebrauchsmuster wird daher wesentlich schneller erteilt als das Patent. Das Gebrauchsmuster dient vor allem dazu, schnell zu einem gewerblichen Schutzrecht zu kommen. Es eignet sich vor allem für schnelllebige Güter, kann aber auch einen rasch erreichbaren, vorläufigen Schutz für eine Erfindung bieten, die gleichzeitig zum Patent angemeldet wird.

⁶ Vgl. Kucsco, Guido (2003): Geistiges Eigentum. Markenrecht, Musterrecht, Patentrecht, Urheberrecht. Eine Expedition durch den unsichtbaren Dschungel des Immaterialgüterrechts. Wien.

⁷ Vgl. http://www.erfinder.at/lexikonpatentrecht.php#Patentrecht_id4

Lizenz⁸:

Der Inhaber eines Patents, Gebrauchsmusters oder Urheberrechts hat die Möglichkeit, seine Rechte ganz oder teilweise durch die Vergabe einer Lizenz zu übertragen. Über Art, Umfang, Dauer und Konditionen der Lizenz, sowie die an den Patentinhaber zu zahlende Lizenzgebühr besteht Vertragsfreiheit. Die Vergabe einer Lizenz stellt für einen Erfinder, der sein Patent nicht selbst nutzen kann oder will, die bedeutendste Art der Verwertung dar.

Marke:

...ist laut Markengesetz (MarkenG) ein Zeichen, das geeignet ist die Ware oder Dienstleistung eines Unternehmens von denen eines anderen Unternehmens zu unterscheiden. Grundsätzlich können alle grafisch darstellbaren Zeichen Marken im Sinn dieses Gesetzes sein, sofern sie der Unterscheidung der eigenen Waren oder Dienstleistungen von denjenigen der Konkurrenz dienen.

(Geschmacks-) Muster⁹:

... meint eine Art „Designschutz“. Voraussetzungen für die Erlangung eines durchsetzbaren Geschmacksmusters sind u. a. die Neuheit, die ästhetische Wirkung, die relative und objektive Eigentümlichkeit (die nicht durch die Technik oder den Gebrauchszweck bestimmt ist), und die Reproduzierbarkeit. Das Geschmacksmuster hat eine Laufzeit von 25 Jahren ab Anmeldung. Da das Geschmacksmuster ein ungeprüftes Schutzrecht ist, würde ähnlich dem Gebrauchsmuster erst in einem entsprechenden Prozess geklärt werden, ob die Schutzvoraussetzungen tatsächlich vorliegen.

Patent¹⁰:

...ist ein vom Staat gewährtes Schutzrecht für eine bestimmte Form einer geistigen Leistung mit einer Zeitdauer von bis zu 20 Jahren. Es wird dem Erfinder im Austausch gegen eine Offenbarung der Erfindung in einem gedruckten Dokument erteilt. Die patentierbare Idee/Erfindung muss in einem Produkt, einem Verfahren oder einer Vorrichtung verwirklicht, wirtschaftlich verwertbar und neu sein, sowie auf einer erfinderischen Tätigkeit beruhen. Ein Patent verleiht das Recht, Unberechtigten das Nachahmen der Erfindung zu verbieten und gegebenenfalls Schadenersatz zu fordern.

⁸ Ebd.

⁹ Ebd.

¹⁰ Ebd.

Patentfamilie:

Patentschriften in allen Ländern, die dieselbe Erfindung betreffen, bilden eine „Patentfamilie“. Die Mitglieder einer Patentfamilie beziehen sich auf ein gemeinsames Prioritätsdatum.

Priorität¹¹:

Die zeitlich früheste Anmeldung einer Erfindung nennt man Priorität. Mit ihr erhält der Anmelder das Recht der Priorität für seine Erfindung und hat daher gegenüber jeder später angemeldeten gleichen Erfindung Vorrang.

Urheberrecht:

Das Urheberrecht (Copyright ©) entsteht durch die Schaffung des Werkes selbst (Literatur, Tonkunst, bildende Künste, Film, Datenbanken, Computerprogramme, etc.), und muss bei keinem Amt angemeldet werden. Allein der Akt des Schaffens genügt, um ein Urheberrecht an diesem Werk zu bekommen. Der Urheber muss sich daher im Zweifelsfall aber auch selbst darum kümmern, seine Urheberschaft nachweisen zu können. Dies kann z. B. durch Hinterlegung eines Schriftstückes bei einem Notar oder Rechtsanwalt geschehen.¹²

1.2 Geistige Eigentumsrechte in Österreich

1.2.1 Grundstrukturen¹³

Der Begriff „Geistiges Eigentum“ umfasst *immaterielle*, also nicht materielle, nicht physische Güter. Er beschreibt durch Geisteskraft geschaffene Leistungen (und sei es, dass man einen Zufall erkannt hat), an denen ein bestimmtes Eigentumsrecht besteht. Mit dem Begriff werden also z. B. Marken, Designs, erfinderische Ideen für neuartige technische Lösungen und kreative künstlerische Leistungen assoziiert.

Ein Immaterialgut ist in gewisser Weise allgegenwärtig und grundsätzlich „öffentlich“. Es kann nicht wie ein physisches Gut verwahrt (und so etwa vor Diebstahl geschützt) werden. Da Ideen allgemein leicht zugänglich sind, können Immaterialgüter leicht kopiert oder „gestohlen“ werden (z. B. durch Nachahmung oder Plagiate), weswegen es hier besonderer

¹¹ Vgl. Kucsko, 2003

¹² Der Lesbarkeit von juristisch maßgeblichen Formulierungen und Begriffen wegen werden in diesem Paper gendgerechte Formulierungen nicht in allen Fällen, sondern eher selektiv in späteren Textstellen verwendet.

¹³ Ebd.

rechtlicher Regelungen bedarf. Prinzipiell gilt, dass die Übernahme eines fremden Gedankens grundsätzlich frei ist, es sei denn, dieser ist durch entsprechende Regelungen geschützt.

Derartige rechtliche Regelungen sind durch das *Immaterialgüterrecht* verwirklicht. Es sieht im Kern ein *Ausschließungsrecht* vor, d. h. der Inhaber eines Rechtes an einem bestimmten Immaterialgut kann andere von der Nutzung dieses geistigen Guts ausschließen. Das Wesen des Immaterialgüterrechts ist daher primär nicht durch die Gewährung der Nutzung der Idee/ Erfindung gekennzeichnet, sondern durch das entsprechende Ausschließungsrecht des Rechtsinhabers. Gleichzeitig ermöglichen die immaterialrechtlichen Regelungen auch die Verkehrsfähigkeit des geistigen Eigentums, etwa durch Lizenzen oder die Möglichkeit der Veräußerung des gesamten Schutzrechtes.

Immaterialgüterrechtliche Regeln folgen (je nach Art des Rechts in verschieden starker Ausprägung) mehreren Logiken und stellen daher immer eine Art Kompromiss dieser Logiken dar. Einerseits soll mit dem immaterialgüterrechtlich gewährten Schutz ein Anreiz geschaffen werden, entsprechende geistige Güter zu schaffen. Das (verschieden ausgestaltete) Recht an einem Immaterialgut stellt quasi eine Art „Belohnung“ für das Erschaffen dieses Gutes dar. Andererseits wird durch das Immaterialgüterrecht auch dafür gesorgt, dass die Gesellschaft von einem Immaterialgut profitieren kann, da für den Erhalt jedes Immaterialgüterrechts eine Offenbarung des geistigen Eigentums zwingend notwendig ist. So ist gewährleistet, dass der öffentlich zugängliche Stand des Wissens bzw. der Technik einer Gesellschaft erweitert wird, was wiederum den Boden für weitere Ideen, Erfindungen und darauf aufbauende Produkte oder Dienstleistungen bereiten kann.

In Österreich bestehen zum Schutz von Immaterialgütern im Wesentlichen folgende Gesetze:

- Markenschutzgesetz (MSchG)
- Musterschutzgesetz (MuSchG)
- Patentgesetz (PatG)
- Gebrauchsmustergesetz (GMG)
- Halbleiterschutzgesetz (HISchG)
- Sortenschutzgesetz (SortSchG)
- Schutzzertifikatsgesetz (SchZG)
- Urheberrechtsgesetz (UrhG)

Außerhalb dieser gesetzlichen Regelungen besteht prinzipiell Nachahmungsfreiheit. Allerdings ist in diesem Kontext auch das Lauterkeitsrecht zu beachten¹⁴. Dies beinhaltet eine Generalklausel, die ganz allgemein ein gegen die guten Sitten verstoßendes Wettbewerbsverhalten untersagt. Damit wird auch dort ein gewisser Schutz vor der Ausbeutung fremder Leistung gewährt, wo verabsäumt wurde entsprechende immaterialgüterrechtliche Regelungen zu treffen.

Die Regelungen des Immaterialgüterrechts sind Bundessache und unterliegen der Überprüfung am Maßstab der *Grundrechte*. So „sticht“ z. B. in bestimmten Fällen das Grundrecht auf Meinungsfreiheit den Urheberrechtsschutz.

Das Immaterialgüterrecht ist vom *Territorialprinzip* geprägt, d.h. jedes Land regelt sein Immaterialgüterrecht autonom bzw. gelten diese Regeln immer auch nur für das entsprechende nationale Gebiet. Dies steht natürlich im Widerspruch zu dem Umstand, dass Ideen, Erfindungen und wirtschaftliche Tätigkeiten sehr wohl grenzübergreifend sind. Der Inhaber eines Immaterialguts will seine Erfindung / sein Produkt folglich auch auf Auslandsmärkten geschützt wissen. Derzeit herrschen noch beträchtliche immaterialgüterrechtliche Unterschiede zwischen den Ländern. Vor diesem Hintergrund wurden daher schon bisher verschiedene Maßnahmen gesetzt, um eine gewisse Harmonisierung des Immaterialgüterrechts zu erreichen, z. B. durch internationale Abkommen wie die WIPO oder das TRIPS-Abkommen der WTO (s. dazu unten, Abschnitt 1.3).

1.2.2 Patentrecht^{15,16}

Neue Erfindungen, Ideen und Innovationen sind für Unternehmen – v. a. für jene im technischen Bereich – von großer Bedeutung um ihr langfristiges Überleben am Markt zu gewährleisten bzw. um dem immer schnelllebigeren Konkurrenzdruck gewachsen zu sein. Gleichzeitig besteht auch ein Interesse der Öffentlichkeit am wissenschaftlichen und technischen Fortschritt. Dies erhöht erstens den Wissensstand der Allgemeinheit, zweitens können so Doppelerfindungen und damit – volkswirtschaftlich betrachtet – Vergeudung von Arbeitszeit vermieden werden.

¹⁴ Vgl. Kucsko, 2003

¹⁵ Vgl. PatG & Kucsko (2003)

¹⁶ Das Patentrecht ist im Wesentlichen durch das PatG geregelt.

Vor diesem Hintergrund schlägt das Patentgesetz einen vermittelnden Weg zwischen den Interessen der Erfinder bzw. der Unternehmen auf der einen, und den Interessen der Öffentlichkeit auf der anderen Seite ein: Erfinder und Erfinderinnen bekommen durch ein zeitlich befristetes Ausschließungsrecht die Möglichkeit, ihr Immaterialgut wirtschaftlich zu verwerten; gleichzeitig muss aber zur Erlangung des Patentschutzes auch die Idee bzw. die Erfindung offen gelegt werden.

Patente können erteilt werden für Erfindungen auf allen Gebieten der *Technik*, wenn sie neu sind, sich für ExpertInnen nicht in naheliegender Weise aus dem Stand der Technik ergeben, und gewerblich anwendbar sind (§1 Abs 1 PatG). Sind diese Voraussetzungen kumulativ erfüllt, kann auch ein Erzeugnis das aus biologischem Material¹⁷ besteht oder dieses enthält, patentiert werden. Die Voraussetzung für jedes Patent ist eine entsprechende *Antragsstellung* beim Österreichischen Patentamt. ErfinderInnen müssen zwar *nicht* wissen, *warum* die Erfindung funktioniert; sie müssen aber darlegen können, *wie* die Lösung erreicht wird, denn *eine patentierbare Erfindung muss ausführbar und wiederholbar sein*.

Der Begriff „Erfindung“ ist gesetzlich nicht näher definiert. Jedenfalls muss aber durch eine patentierbare Erfindung Neues geschaffen werden, d. h. dadurch wird der Bestand an geistigen Gütern erweitert. Im Gegensatz zum Begriff der Erfindung sind die Voraussetzungen, unter denen eine Erfindung patentierbar ist, genauer festgelegt.

- Die Erfindung muss auf einem *Gebiet der Technik* liegen: Aufgabe der Technik ist grundsätzlich, auf Naturkräfte und Werke so einzuwirken, dass sie für menschliche Bedürfnisse nutzbar werden. Der Begriff „Technik“ wird in der Praxis weit ausgelegt und umfasst auch Bereiche der Biologie, Landwirtschaft und Chemie.
- *Gewerbliche Anwendbarkeit*: Diese Erfordernis bereitet in der Praxis kaum Probleme, da nahezu immer eine gewerbliche Anwendbarkeit für eine Erfindung begründet werden kann. Ob der Vertrieb des entsprechenden Produkts gesetzlich erlaubt ist¹⁸, ist für dieses Erfordernis nicht relevant.
- *Neuheit*: Eine Erfindung gilt als neu, wenn sie nicht zum Stand der Technik gehört. Zu diesem gehört alles, was vor dem Anmeldetag durch schriftliche oder mündliche Beschreibung, durch Benützung oder in sonstiger Weise zugänglich gemacht worden war. Ob der Erfinder entsprechende Veröffentlichungen kannte, ist dabei irrelevant.

¹⁷ Material, das genetische Informationen enthält und sich selbst reproduzieren kann oder in einem biologischen System reduziert werden kann.

¹⁸ Stichwort Gentechnik.

Jede vorherige Offenbarung der Erfindung vor der Patentanmeldung (auch durch den Erfinder selbst) steht dessen Patentierbarkeit im Weg. Es gibt allerdings gewisse Ausnahmen von diesem Offenbarungsverbot, nämlich dann wenn die Offenbarung der Erfindung erstens nicht früher als sechs Monate vor Einreichung der Anmeldung erfolgt ist, und zweitens auf offensichtlichen Missbrauch zu Lasten des Anmelders zurückzuführen ist, oder auf bestimmten „amtlichen oder amtlich anerkannten Ausstellungen“ zur Schau gestellt wurde.

- *Erfindungshöhe*: Eine patentierbare Erfindung muss eine gewisse Erfindungshöhe aufweisen, d.h. es muss neues Wissen geschaffen werden. Als neu gilt dabei alles, was für den „Durchschnittsfachmann“ im Sinn des PatG – gemessen am Stand der Technik – nicht naheliegend ist (dazu kann u. U. auch die Übertragung bestimmter technischer Lösungen auf ein anderes technisches Fachgebiet zählen).

Gewisse Leistungen sind jedoch ausdrücklich durch das PatG von der Patentierung ausgeschlossen:

- Entdeckungen
- Wissenschaftliche Theorien und mathematische Methoden
- Ästhetische Formschöpfungen
- Pläne, Regeln und Verfahren für gedankliche Tätigkeiten, Spiele oder geschäftliche Tätigkeiten
- Programme für Datenverarbeitungsanlagen
- Die Wiedergabe von Informationen

Diese in §1 Abs 2 enthaltene Aufzählung ist demonstrativ. § 2 PatG listet weiters gewisse *grundsätzliche Ausnahmen* von der Patentierfähigkeit auf:

- Erfindungen, deren Veröffentlichung oder Verwertung gegen die öffentliche Ordnung oder die guten Sitten¹⁹ verstoßen würde (z. B. Einbruchswerkzeuge)
- Verfahren zur chirurgischen oder therapeutischen Behandlung des menschlichen oder tierischen Körpers oder Diagnoseverfahren²⁰
- Pflanzensorten oder Tierarten sowie im Wesentlichen biologische Verfahren zur Züchtung von Pflanzen oder Tieren.

¹⁹ Hierfür „genügt“ es allerdings nicht, wenn eine Erfindung durch Rechtsvorschriften verboten ist (vgl. Gentechnik).

²⁰ Dies gilt aber nicht für Erzeugnisse, die in derartigen Verfahren verwendet werden können.

Das PatG richtet sich nach dem Schöpferprinzip, d. h. das Recht an einer Erfindung entsteht durch den Realakt der (gedanklichen) Schaffung der Erfindung. Es steht daher unmittelbar dessen Schöpfer oder der Schöpferin (ErfinderIn) zu. Wenn jemand bloß Anregungen für eine Erfindung gibt, so macht das aus ihm noch keinen Erfinder. Für den Fall, dass mehrere Personen unabhängig voneinander eine Erfindung gemacht haben („Doppelerfindung“), hat zunächst jeder das Recht an der Erfindung. Das entsprechende Patent kann aber nur die Person erhalten, die es als erstes anmeldet. Dem Doppelerfinder, dem ein anderer mit der Anmeldung zuvor gekommen ist, kann unter Umständen ein Vorbenutzungsrecht eingeräumt werden.

Den Anspruch auf ein Patent hat nur der Erfinder (oder dessen Rechtsnachfolger). Eine österreichische Staatsbürgerschaft ist für ein österreichisches Patent nicht Voraussetzung. Der Anspruch auf ein Patent muss durch eine entsprechende Anmeldung geltend gemacht werden. Das PatG geht automatisch davon aus, dass der erste Anmelder auf ein Patent auch dessen Erfinder ist, solange nicht das Gegenteil bewiesen wird. Daher wird im Patenterteilungsverfahren auch die Frage, ob der Anmelder der tatsächliche Erfinder ist, *nicht* behandelt. Real wird folglich in Österreich dem Status des „Anmelders“ Vorrang vor jenem des „Erfinders“ eingeräumt.

Jeder Erfinder hat den unübertragbaren, unverzichtbaren und unvererblichen Anspruch auf Nennung als Erfinder im Patentregister („Erfinderehre“). Ein gesetzlicher Anspruch auf Nennung auf dem Erzeugnis selbst ist nicht vorgesehen.

Das PatG enthält Regelungen für ArbeitnehmerInnen, die *Erfindungen im Rahmen von Dienstverhältnissen* machen (§7 PatG). Demnach haben Dienstnehmer für Erfindungen, die während eines Dienstverhältnisses zustande kommen, grundsätzlich Anspruch auf die Erteilung des entsprechenden Patents. Dem Arbeitgeber stehen nur dann Ansprüche zu, wenn es innerbetrieblich vertragliche Vereinbarungen gibt, oder wenn es sich um ein öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis handelt. Im letztgenannten Fall hat der Dienstgeber ein „Aufgriffsrecht“ bezüglich der Diensterfindung des Dienstnehmers, muss es aber nicht in Anspruch nehmen. Jedenfalls haben DienstnehmerInnen Diensterfindungen²¹ unverzüglich mitzuteilen. Dies gilt auch für privatrechtliche Vereinbarungen, wenn die Erfindung eine Diensterfindung ist und von den entsprechenden vertraglichen Regelungen umfasst wird.

²¹ Jede patentierbare Erfindung, die von einem Dienstnehmer gemacht wurde, wenn sie ihrem Gegenstand nach in das Arbeitsgebiet des Unternehmens fällt und das Unternehmen an dessen Zustandekommen nicht unwesentlich beteiligt war (z.B. wenn vom Unternehmen entsprechende Anregungen kamen oder die Entdeckung der Erfindung durch das Unternehmen wesentlich erleichtert wurde).

Für jede überlassene Dienstleistung ist dem Dienstnehmer eine „angemessene Vergütung“ zu gewähren. Werden von einem Unternehmen Entwicklungsaufträge an unabhängige Auftragnehmer vergeben, so können etwaige Rechte an einer patentierfähigen Erfindung nur durch den Inhalt der vertraglichen Beziehung zwischen Auftraggeber und -nehmer gelöst werden. Zumeist werden entsprechende Regelungen (im Allgemeinen zugunsten des Auftraggebers) bereits im Vorhinein getroffen. Zum „Aufgriffsrecht“ im universitären Kontext s. unten, Abschnitt 1.2.6.

Das Patenterteilungsverfahren obliegt dem österreichischen Patentamt. Die Patentanmeldung muss beim Patentamt eingebracht werden. Sie muss schriftlich erfolgen und eine entsprechende Beschreibung samt Erläuterungen und einen (oder mehrere) Patentansprüche enthalten. Ein „Patentanspruch“ umschreibt Schutzbereich und -umfang des Patents, also was genau durch das jeweilige Patent geschützt werden soll. Mit der Anmeldung wird das Patenterteilungsverfahren eingeleitet und der Anmelder erlangt mit diesem Tag das Recht der *Priorität*. Dies bedeutet, dass der Anmelder gegenüber jeder später angemeldeten gleichen Erfindung Vorrang hat. Nach dem PCT (Patent Cooperation Treaty, s. unten, Abschnitt 1.3) kann innerhalb eines Jahres die gleiche Erfindung in allen Mitgliedstaaten des PCT mit Wirkung des nationalen Prioritätstages angemeldet werden.

Im Rahmen des Patenterteilungsverfahrens führt das Patentamt sowohl eine Prüfung der formellen Ebene als auch der inhaltlich-materiellen Ebene (v. a. hinsichtlich Neuheit und Erfindungshöhe) der Patentanmeldung durch. 18 Monate nach der Anmeldung wird die Patentanmeldung veröffentlicht. Ab diesem Zeitpunkt kann jedermann Einwände gegen das Patent erheben. Danach wird, im Regelfall ohne dass es Einwendungen gibt, die Registrierung beschlossen. Mit der anschließenden Eintragung des Patents in das Patentregister wird das Patentrecht an einer Erfindung wirksam. Ein erteiltes Patent wird weiters im Patentblatt und durch eine entsprechende Patentschrift publiziert. Die *Kosten* des Anmelders für ein nationales Patentverfahren werden für zehn Jahre Laufzeit auf ca. 2000 € geschätzt (davon 50 € Anmeldegebühr plus 130 € für die Veröffentlichung der Anmeldung).

Die wesentliche Wirkung eines Patentrechts entfaltet sich in einem entsprechenden *Ausschlussrecht*. Der Patentinhaber kann andere davon ausschließen, den Gegenstand der Erfindung betriebsmäßig herzustellen, in Verkehr zu bringen, feil zu halten (gilt als Vorbereitungshandlung für das entgeltliche Inverkehrbringen), zu den genannten Zwecken zu gebrauchen oder zu besitzen. Ist das *Patent für ein Verfahren* erteilt, so gilt das Patent auch für die durch dieses Verfahren unmittelbar hergestellten Erzeugnisse.

Gemäß §22 Abs 1 PatG erstreckt sich die ausschließende Wirkung eines Patents nicht „auf Studien und Versuche (...), soweit sie für die Erlangung einer arzneimittelrechtlichen Genehmigung, Zulassung oder Registrierung für das Inverkehrbringen erforderlich sind“. ExpertInnen bestätigen, dass private und wissenschaftliche Nutzung von Patenten erlaubt sind²², da die ausschließende Wirkung des Patentrechts die *gewerbliche* Nutzung betrifft.

Wird ein Patent an mehrere Personen erteilt (weil sie es gemeinsam geschaffen haben), so können sie darüber nur gemeinsam verfügen. Allerdings ist jeder einzelne dazu befugt, Patentverletzungen gerichtlich zu verfolgen.

Entsprechend dem Territorialprinzip gilt ein österreichisches Patent nur in Österreich. Ein Patentinhaber kann sich nicht auf sein Patentrecht berufen, um den Import geschützter Produkte aus einem anderen EU-Staat abzuwehren, wenn die betreffende Ware von ihm selbst oder mit seiner Zustimmung in diesem Mitgliedstaat in Verkehr gebracht wurde. Überdies gelten für KFZ weitere Sonderregelungen (wenn KFZ nur vorübergehend im Land sind, wirkt das Patent nicht auf sie).

Patente sind frei übertragbar; der Anspruch auf Nennung als Erfinder hingegen nicht. Ein Patent kann vom Inhaber durch ausschließliche oder nicht-ausschließliche Lizenzierungen lizenziert werden. Im Interesse der Öffentlichkeit bestehen auch Regelungen für die zwangsweise Lizenzierung von Patenten.

Um ein Patent aufrecht zu erhalten, muss jährlich eine Gebühr entrichtet werden²³. Die maximale Schutzdauer beträgt 20 Jahre ab dem Anmeldetag. Für Arzneimittel oder Pflanzenschutzmittel ist mit Hilfe sog. „Schutzzertifikate“ eine Verlängerung der Schutzdauer um bis zu fünf Jahre möglich. Ein Patent erlischt durch Ablauf der maximalen Schutzdauer, durch nicht rechtzeitige Einzahlung der Jahresgebühr, durch Verzicht, Rücknahme, Nichtigerklärung (wenn z. B. festgestellt wird, dass die Erfindung doch nicht neu ist), Aberkennung, oder erblosen Tod des Inhabers.

Patentverletzungsverfahren regelt in Österreich ausschließlich das Handelsgericht Wien; Strafverfahren das Landesgericht für Strafsachen Wien. In zivilrechtlichen Fällen kann bei Patentverletzungen auf Unterlassung geklagt werden. In der Bundesverwaltung ist für das Patentamt das BMVIT (Bundesministerium für Verkehr und Innovation) zuständig.

²² Vgl. DLA Piper & “Mason Hayes + Curran” (2007): Draft Report to the Commission (DG Research), Monitoring and analysis of technology transfer and intellectual property regimes and their use, Publishing vs. Patenting; unter: http://www.eutechnologytransfer.eu/deliverables/publishing_patenting.pdf

²³ Diese steigt von Jahr zu Jahr, beginnt mit 65 € und endet mit 1.744 €.

1.2.3 Gebrauchsmuster²⁴

Für „kleine Erfindungen“ kann ein dem Patent ähnliches „Gebrauchsmuster“ angemeldet werden. Als Gebrauchsmuster können Erfindungen geschützt werden, die zwar nicht die für eine Patenterteilung erforderliche Erfindungshöhe haben, aber zumindest einen bestimmten „erfinderischen Schritt“ aufweisen. Im entsprechenden Anmeldeverfahren wird im Gegensatz zum Patenterteilungsverfahren auf eine Neuheitsprüfung verzichtet, weshalb das Anmeldeverfahren einfacher und kürzer ist. Dafür ist aber auch die Rechtsbeständigkeit²⁵ beim Gebrauchsmuster geringer und dessen Schutzdauer kürzer.

Das Schutzrecht des Gebrauchsmusters ist insbesondere für schnelllebige Wirtschaftsgüter gedacht, für die eine Patentanmeldung wenig erfolgversprechend scheint, die aber doch einen schnell zu erlangenden effizienten Schutz benötigen. Zielgruppe des Gebrauchsmusters sind insbesondere kleine und mittlere Unternehmungen (KMU). Oft soll mit dem Gebrauchsmuster auch ein rasch erreichbarer, vorläufiger Schutz für eine Erfindung erreicht werden, die gleichzeitig zum Patent angemeldet wird.

Als Gebrauchsmuster werden Erfindungen geschützt, die *neu* sind, auf einem *erfinderischen Schritt* beruhen und *gewerblich anwendbar* sind. Vom Schutz durch ein Gebrauchsmuster ausgeschlossen sind – wie im PatG – bestimmte Leistungen (Entdeckungen, ästhetische Formschöpfungen, etc.) bzw. gibt es auch hier grundsätzliche Ausnahmen (Verfahren zur chirurgischen und therapeutischen Behandlung; Verstoß gegen die guten Sitten; Pflanzensorten und Tierarten). Die „Programmlogik“ (Logik, die Programmen für Datenverarbeitungsanlagen zugrunde liegt) hingegen ist beim Gebrauchsmuster nicht vom Schutz ausgenommen.

Beim Gebrauchsmuster gilt wie beim PatG das Schöpferprinzip. D. h. dem Erfinder bzw. dessen Rechtsnachfolger steht der Gebrauchsmusterschutz zu. Aber auch hier wird automatisch davon ausgegangen, dass der Anmelder tatsächlich der Erfinder ist, solange nichts Gegenteiliges bewiesen ist. Ebenfalls hat der Erfinder das Recht auf Nennung als Erfinder. Die patentrechtlichen Sonderregelungen für Dienstervfindungen gelten sinngemäß auch beim Gebrauchsmuster, ebenso die zivil- und strafrechtlichen Sanktionen.

Die Anmeldung für ein Gebrauchsmuster ist schriftlich beim Patentamt einzubringen und muss entsprechende Ansprüche, für die das Schutzrecht gelten soll, enthalten. Mit dem Tag

²⁴ Vgl. GMG & Kucsko, 2003.

²⁵ So kann z.B. jedermann eine Nichtigerklärung wegen fehlender Neuheit beantragen.

der Anmeldung erhält der Anmelder das Prioritätsrecht an diesem Schutzrecht. Im entsprechenden Anmeldeverfahren wird nur die formale Ebene, nicht jedoch die inhaltliche Ebene geprüft. Wird ein Gebrauchsmuster gewährt, ist die Erfindung zu offenbaren.

Das GMG gewährt dem Inhaber ein *Verbotungsrecht*, das jenem des PatG entspricht. Auch hier kann der Inhaber andere davon ausschließen, den Gegenstand der Erfindung betriebsmäßig herzustellen, in Verkehr zu bringen, feil zu halten oder zu gebrauchen. Bei Verfahren sind auch die unmittelbar dadurch hergestellten Erzeugnisse durch die Wirkung des Gebrauchsmusters erfasst. Das Verbotungsrecht richtet sich also gegen wiederholbare wirtschaftliche Tätigkeiten von gewisser Dauer, nicht aber gegen eine private oder wissenschaftliche Nutzung des Gebrauchsmusters durch andere.

Das Gebrauchsmuster kann durch ein Vorbenutzungsrecht eingeschränkt werden, es kann übertragen und lizenziert werden.

Der Gebrauchsmusterschutz beginnt mit dem Tag der entsprechenden amtlichen Veröffentlichung und endet spätestens zehn Jahre nach dem Ende des Monats, in dem das Gebrauchsmuster angemeldet worden ist. Ein Gebrauchsmuster erlischt mit Erreichen der Höchstdauer, bei nicht rechtzeitiger Zahlung der Jahresgebühr, bei Verzicht oder infolge Nichtigerklärung.

Zusammengefasst hat das Gebrauchsmuster folgende Vorteile gegenüber dem Patent:

- Rascheres Verfahren und beschleunigte Registrierung
- Sechsmontatige Neuheitsschonfrist
- Programmlogik und Verfahren zur Behandlung von Tieren sind erfasst
- Niedrigere Jahresgebühren.

Die Nachteile gegenüber dem Patent sind:

- Kein geprüftes Recht
- Geringere Rechtssicherheit und Schutzdauer
- Mikroorganismen sind nicht erfasst
- Keine steuerrechtlichen Begünstigungen wie beim Patent möglich

Das GMG orientiert sich stark am PatG. Vor diesem Hintergrund sind sowohl Umwandlungen von Patentanmeldungen zu Gebrauchsmusteranmeldungen als auch umgekehrt möglich. Auch die Abzweigung einer Gebrauchsmusteranmeldung aus einer Patentanmeldung ist möglich. Einen internationalen Gebrauchsmusterschutz gibt es bisher nicht.

1.2.4 Halbleiterschutzgesetz²⁶

Mit dem HISchG können Topographien von Halbleitererzeugnissen, also „dreidimensionale Strukturen von mikroelektronischen Halbleitererzeugnissen“ geschützt werden, sofern sie eine bestimmte Eigenart aufweisen. Auch hier gilt das Schöpferprinzip, d. h. das Schutzrecht kommt der physischen Person zu, die das Schutzrecht geschaffen hat. Diese Person kann das Schutzrecht übertragen oder lizenzieren. Wurde die Topographie aber im Rahmen eines Dienstverhältnisses oder im Auftrag eines anderen geschaffen, so steht der Schutzanspruch nach dem HISchG dem Dienstgeber oder Auftraggeber zu.

Der Inhaber eines Halbleiterschutzrechtes erhält ein *Ausschließungsrecht*, welches sich allerdings nur gegen Dritte, die die geschützte Topographie in geschäftlichen Verkehr bringen wollen, richtet. Das Ausschließungsrecht findet daher beim Erwerb, Besitz oder Gebrauch der geschützten Topographie durch Dritte keine Anwendung.

Für den Halbleiterschutz ist das österreichische Patentamt zuständig. Die Anmeldung ist schriftlich beim Patentamt einzubringen, welches die Anmeldung nur in formeller Hinsicht prüft. Die Registrierung erfolgt im Halbleiterschutzregister. Die Entscheidungen in Verletzungsverfahren unterliegen dem Handelsgericht Wien (zivilrechtlich) und dem Landesgericht für Strafsachen Wien (strafrechtlich).

Der Halbleiterschutz entsteht mit dem Tag der erstmaligen nicht nur vertraulichen geschäftlichen Verwertung der Topographie, sofern diese innerhalb von zwei Jahren beim Patentamt gemeldet wird – oder mit dem Tag der Anmeldung beim Patentamt, wenn die Topographie zuvor noch nicht (oder nur vertraulich) geschäftlich verwertet wurde. Die maximale Schutzdauer endet mit dem Ablauf des 10. Kalenderjahres nach dem Jahr des Schutzbeginns, sowie durch Verzicht, Nichtigerklärung oder Aberkennung.

1.2.5 Urheberrechtsgesetz²⁷

Das Urheberrecht schützt bestimmte, jedoch sehr verschiedene geistige Leistungen, nämlich u. a. folgende: Kunstwerke im klassischen Sinn (Literatur, Tonkunst, bildende Künste, Film); Datenbanken; Computerprogramme; Lichtbildnisse, die nicht als Werke der Kunst gelten; Leistungen der Schallträgerhersteller, etc. Vor diesem Hintergrund ist erkennbar, dass mit dem UrhG eine Fülle von Leistungen erfasst sind, die teilweise sehr unterschiedlich sind. Je

²⁶ Vgl. HISchG & Kucsko, 2003.

²⁷ Vgl. UrhG & Kucsko, 2003

nach Leistung und entsprechenden technischen Rahmenbedingungen entfaltet das UrhG verschiedene Wirkungen. Im Folgenden sollen v. a. jene Aspekte des UrhG hervorgehoben werden, die für den wissenschaftlichen Betrieb von Bedeutung sind, wie z. B. Schutz von literarischen Werken. Auch Computerprogramme können, als Ergebnis wissenschaftlicher Tätigkeit, als Werke der Literatur klassifiziert werden.

Mit dem UrhG kann ein „Werk“ geschützt werden. Damit sind „eigentümliche geistige Schöpfungen auf den Gebieten der Literatur, der Tonkunst, der bildenden Künste und der Filmkunst“ gemeint. Die wesentliche Voraussetzung dabei ist die *Eigentümlichkeit*, also eine individuell eigenartige Leistung, die sich vom Alltäglichen abhebt. Es gibt allerdings auch gewisse „freie“ Werke, die vom Urheberrechtsschutz ausgeschlossen sind, z. B. Gesetze.

Urheber eines Werkes ist, wer es geschaffen hat. Haben mehrere Personen gemeinsam ein Werk erschaffen, so steht das Urheberrecht den Urhebern gemeinsam zu. Ein Urheberrecht kann auch darin begründet sein, dass mehrere von anderen stammende Werke in eigentümlicher Weise kombiniert werden (z. B. in Form der Herausgeberschaft für einen Sammelband oder ein Studienbuch). In diesem Fall erlangen die Urheber der einzelnen Werke keine Miturheberschaft, sondern eine Teiurheberschaft.

Das UrhG enthält keine generellen Regelungen für Werke, die im Rahmen eines Dienst- oder Auftragsverhältnisses geschaffen wurden. Allerdings ist i.d.R. von einer stillschweigenden entsprechenden Rechtseinräumung bzw. Werknutzungsbewilligung auszugehen. Nur für Computerprogramme und Datenbankwerke enthält das UrhG spezielle Regelungen. Bei diesen steht dem Dienstgeber ein uneingeschränktes Werknutzungsrecht zu sofern nichts anderes vereinbart wurde.

Das *Urheberrecht entsteht automatisch mit dem Realakt der Schaffung des Werks*. Eine Registrierung oder Ähnliches wie z. B. beim Patent ist nicht erforderlich. Das Urheberrecht ist vererblich und kann auch durch Vermächtnis übertragen werden. Ansonsten ist das Urheberrecht unübertragbar. Der Urheber kann aber anderen Lizenzen zur Nutzung erteilen.

Das Urheberrecht gewährt dem Urheber – mit bestimmten Ausnahmen – das ausschließliche Recht, sein Werk gemäß UrhG zu verwerten. Zu diesen *Verwertungsrechten* gehören u.a. Bearbeitungs- und Übersetzungsrecht, Vervielfältigungsrecht, Verbreitungsrecht, Sende- und Vortragsrecht und das Veröffentlichungsrecht (ob, durch wen und wie das Werk der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden soll).

Da die Verwertungsrechte nur dem Urheber zustehen, sind andere davon ausgeschlossen. Dieses Ausschließungsrecht des Urhebers richtet sich aber nicht gegen die Endnutzer, sondern gegen Werkvermittler. Das Ausschließungsrecht stellt die wirtschaftliche Nutzung eines Werkes durch Dritte unter Sanktion. Dem Endnutzer ist hingegen die freie Werknutzung erlaubt, da dies ja keine wirtschaftliche Tätigkeit ist. Der Endnutzer darf zwar das Werk benutzen, ist aber auch zur Einhaltung bestimmter Regelungen zum Schutz der ideellen Rechte des Urhebers verpflichtet (z. B. Quellenangaben).

Die Schutzfrist für das Urheberrecht beträgt im Allgemeinen 70 Jahre nach dem Todesjahr des lebenden Miturhebers. Unter bestimmten Umständen knüpft der Fristenlauf aber direkt an den Zeitpunkt der Veröffentlichung eines Werkes an.

Das Urheberrecht ist ebenfalls vom Territorialitätsprinzip geprägt, d. h. das UrhG gilt nur in Österreich. Es gibt aber einige wichtige internationale Verträge, die als Basis für einen weltweiten Schutz dienen (z.B. TRIPS-Abkommen, vgl. unten, Abschnitt 1.3). Im Bereich der EU kam es durch mehrere Harmonisierungsrichtlinien bereits zu einer relativ weit gehenden Vereinheitlichung nationaler Urheberrechte.

1.2.6 Universitäten und Geistiges Eigentum

Die Durchführung von Forschungstätigkeiten ist eine der wesentlichen Aufgaben von Universitäten. Da Forschung und Forschungsergebnisse immer mit entsprechenden geistigen Leistungen verbunden sind, stellt sich unweigerlich die Frage des geistigen Eigentums an diesen Leistungen. Zu beachten ist dabei, dass Universitäten und ihre ForscherInnen i.d.R. weniger an wirtschaftlichen Verwertungen von Forschungsergebnissen interessiert sind, als vielmehr an einer Steigerung ihres akademischen „Wertes“ durch entsprechende wissenschaftliche Leistungen. Angesichts dieser Voraussetzung bestehen für Universitäten spezielle Regelungen bezüglich geistigen Eigentums.

Das Urheberrecht schützt geistige Leistungen, sobald sie in Form eines Werkes geschaffen werden. D. h. sobald ein/e Wissenschaftler/in seine/ihre Gedanken niederschreibt, erwirbt er oder sie daran ein Urheberrecht. Für den universitären Forschungsbereich bestimmt § 106 Abs 1 Universitätsgesetz 2002 allgemein, dass jede/r Universitätsangehörige das Recht hat, eigene wissenschaftliche oder künstlerische Arbeiten selbständig zu veröffentlichen. Mitautoren (Personen, die einen eigenen wissenschaftlichen oder künstlerischen Beitrag dazu geleistet haben) sind zu nennen.

Des Weiteren bestehen spezielle gesetzliche Regelungen, um Patentanmeldungen für Universitäten attraktiver zu machen. So enthält § 106 UG 2002 für den universitären Forschungsbereich ein *Aufgriffsrecht auf Diensterfindungen*, die an einer Universität im Rahmen eines öffentlich-rechtlichen oder privatrechtlichen Dienst- oder Ausbildungsverhältnisses zum Bund, oder im Rahmen eines Arbeits- oder Ausbildungsverhältnisses zur Universität gemacht werden. D. h. dass die Universität das Recht auf eine im Rahmen eines entsprechenden Dienstverhältnisses geschaffene patentierbare Erfindung in Anspruch nehmen kann. Aus diesem Grund ist dem Rektorat jede Diensterfindung unverzüglich zur Kenntnis zu bringen. Die Universität muss dem Erfinder dann innerhalb von drei Monaten mitteilen, ob sie das Recht auf die Diensterfindung aufgreift. Ansonsten bleibt dieses Recht beim Erfinder bzw. bei der Erfinderin.

Im universitären Kontext ist besonders zu beachten, dass ein/e Erfinder/in selbst die Neuheit der Erfindung zerstören kann, z. B. durch die Veröffentlichung der entsprechenden Forschungsergebnisse in einer Fachzeitschrift.

1.3 Internationale Regelungen

Das Immaterialgüterrecht ist vom Territorialprinzip geprägt, d. h. jedes Land regelt sein Immaterialgüterrecht autonom bzw. gelten diese Regeln immer auch nur für das entsprechende nationale Gebiet. Dies steht natürlich im Widerspruch zu dem Umstand, dass Ideen, Erfindungen und wirtschaftliche Tätigkeiten sehr wohl grenzübergreifend sind und wirken. Der Inhaber eines Immaterialguts will daher die Erfindung oder das Produkt auch auf Auslandsmärkten geschützt wissen. Derzeit herrschen allerdings noch beträchtliche immaterialgüterrechtliche Unterschiede zwischen den Ländern. In der Praxis bedeutet das, dass für den rechtlichen Schutz von geistigem Eigentum alle entsprechenden Regelungen in den Ländern, in denen der Schutz des geistigen Eigentums bestehen soll, von Relevanz sind.

Um eine gewisse Harmonisierung des Immaterialgüterrechts zu erreichen, wurden vor diesem Hintergrund bereits einige internationale Vereinbarungen getroffen und einschlägige Organisationen geschaffen.

*TRIPS-Abkommen*²⁸: Das „Agreement on Trade Related Aspects of Intellectual Property Rights“ ist ein Abkommen im Rahmen der WTO (World Trade Organization) mit dem Ziel der weltweiten Verstärkung und Harmonisierung des geistigen Eigentums. Das Abkommen umfasst u. a. die Bereiche Urheberrecht, Patente, gewerbliche Muster, und Topographien integrierter Schaltkreise.

*WIPO*²⁹: Die „World Intellectual Property Organisation“, der Österreich seit 1973 angehört, zielt auf eine weltweite Förderung des geistigen Eigentums ab. Insbesondere ist sie für die Verwaltung und Koordinierung des durch das PCT geschaffenen Verbandes und der entsprechenden Sonderabkommen zuständig.

PCT: Im Rahmen des PCT („Patent Cooperation Treaty“; Vertrag über die internationale Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Patentwesens) ist es möglich, mit einer einzigen Anmeldung in einer Vielzahl oder in allen PCT-Vertragsstaaten gleichzeitig um Erteilung eines (jeweils nationalen) Patents anzusuchen. Alle Staatsangehörigen eines PCT-Vertragsstaats sowie Personen oder Institutionen, die in einem der PCT-Vertragsstaaten Sitz oder Wohnsitz haben, sind berechtigt, eine internationale Patentanmeldung einzureichen. Nach dem PCT kann jede/r österreichische Patentinhaber/in innerhalb eines Jahres die gleiche Erfindung in allen Mitgliedstaaten des PCT mit Wirkung dieses österreichischen Prioritätstages anmelden.

Europäisches Patent. Nach dem europäischen Patentübereinkommen (EPÜ) vom europäischen Patentamt in München erteilte Patente werden als „Europäisches Patent“ bezeichnet. Das europäische Patent hat in jedem Vertragsstaat, für den es erteilt worden ist, dieselbe Wirkung und unterliegt denselben Vorschriften wie ein in diesem Staat erteiltes nationales Patent. Das europäische Patent kann für einen, mehrere oder alle Vertragsstaaten beantragt werden und besteht im Wesentlichen aus den einzelnen nationalen Patenten. Das bedeutet auch, dass es in die jeweiligen nationalen Amtssprachen übersetzt werden muss. Mit dem EPÜ wurden einheitliche materiellrechtliche Regelungen und ein einheitliches europäisches Recherche- und Patenterteilungsverfahren geschaffen. Die Laufzeit beträgt 20 Jahre ab dem Anmeldetag. Die Kosten für den Patentinhaber liegen bei einer Laufzeit von 10 Jahren und einer Wirkung in 8 Ländern bei ca. 30 000 €. ³⁰. Das „Europäische Patent“ ist nicht zu Verwechseln mit dem „Gemeinschaftspatent“.

²⁸ Vgl. Kucsko, 2003

²⁹ Ebd.

³⁰ Vgl. Werner, Johannes (2007): Patente & Co: die Praxis; unter:
http://www2.wu-wien.ac.at/informationsrecht/Lehre/GK_IP/SS%2007/werner07.pdf

*London Agreement*³¹. Das sogenannte „London Agreement“ ist ein fakultatives Übereinkommen über die Anwendung des Artikels 65 EPÜ. Es zielt auf eine Senkung der Übersetzungskosten für europäische Patente ab. Im Londoner Übereinkommen wird unterschieden zwischen Staaten, deren Amtssprache ident mit einer der Amtssprachen des Europäischen Patentamtes ist (Deutsch, Englisch und Französisch), und Staaten, deren Amtssprache(n) nicht mit einer der Amtssprachen des EPA ident sind. Erstere verzichten auf die in Artikel 65(1) EPÜ vorgesehenen Übersetzungserfordernisse. Zweitere verzichten auf diese Übersetzungserfordernisse, wenn das europäische Patent in der von diesem Staat vorgeschriebenen Amtssprache des EPA erteilt oder in diese Sprache übersetzt worden ist. Diese Staaten können allerdings verlangen, dass eine Übersetzung der Patentansprüche in einer ihrer Amtssprachen eingereicht wird. Das Londoner Übereinkommen ist am 1. Mai 2008 in Kraft getreten und wurde bisher von folgenden Staaten ratifiziert: DK, D, F, ISL, KRO, LV, FL, LUX, NL, S, CH, SLO, GB, Monaco.

Auch bezüglich der Harmonisierung von Immaterialgütern war die EU nicht untätig. So gibt es z. B. durch die BiotechnologieRL vom 6. Juli 1998 einen Schutz für biotechnologische Erfindungen. Ein wesentlicher Schritt zur Harmonisierung, das Gemeinschaftspatent, konnte aber bisher noch nicht erreicht werden.

Gerade im Zusammenhang mit dem EPÜ und dem PCT ist ersichtlich, dass für den Schutz von geistigem Eigentum über nationalen Grenzen hinweg die entsprechenden Regelungen aller Staaten, in denen ein bestimmtes geistiges Eigentum geschützt werden soll, von Relevanz sind.

Einen *Überblick über die nationalen IPR-Regelungen* verschiedener Länder bietet die folgende Publikation: OECD (2003): *Turning Science into Business. Patenting and Licensing at Public Research Organisations*, Paris; S. 24-26.

Ausführlichere Berichte zu den jeweiligen nationalen IPR-Regelungen der EU-Mitgliedstaaten sind unter <http://www.eutechnologytransfer.eu/downloads.php> zu finden.

³¹ http://www.epo.org/patents/law/legal-texts/london-agreement_de.html

2. Intellectual Property (IP) – Politik

Der direkte Wissens- und Technologietransfer vom öffentlichen in den privaten Sektor ist seit den 1980er Jahren politische Zielsetzung vieler Staaten. Insbesondere zeigte sich in den letzten Jahren ein Trend in Richtung Verwertung der Ergebnisse von Forschungstätigkeiten öffentlicher Einrichtungen durch die jeweilige Institution selbst. Damit einher ging eine Abschwächung von entsprechenden personenbezogenen Regelungen (nach denen die Eigentumsrechte an Forschungsergebnissen öffentlicher Forschungseinrichtungen bei den ForscherInnen selbst bleiben). Begründet wurde dieser Wandel hin zu einer aktiven IP-Politik der öffentlichen Forschungseinrichtungen u. a. mit folgenden Argumenten³²:

- Die Kosten einer Patentanmeldung (Anwaltshonorare, Übersetzungskosten, Amtsgebühren für die Aufrechterhaltung in den einzelnen Ländern, ...) und das Risiko einer erfolglosen Verwertung können i. d. R. von Institutionen eher getragen werden als von Privatpersonen (obwohl im Fall personenbezogener Regelungen theoretisch der individuelle Anreiz zur Verwertung und Patentierung von Forschungsergebnissen höher scheint).
- Eigentumsrechte in Händen von Einrichtungen bieten eine bessere rechtliche Garantie für Firmen, die an der Nutzung von Forschungsergebnissen – meist in Form von (Exklusiv-)Lizenzen – interessiert sind.
- Basierend auf Eigentumsrechten in akademischer Hand könnten Spin-Offs gegründet werden (mit der akademischen Institution als Teilhaber).
- Durch stärker institutionalisierte und effizientere Kanäle für Wissens- und Technologietransfer können Transaktionskosten für die Partner der öffentlichen Forschungseinrichtungen gesenkt werden.
- Durch die mit der Patentierung verbundene Offenlegung des Wissens kann dieses schnell (in der Wirtschaft) verbreitet werden³³ und kann überdies Doppelforschung vermieden werden.
- Öffentliche Forschungseinrichtungen können zusätzliche Einnahmen aus der Lizenzierung von Forschungsergebnissen lukrieren.

³² Vgl. Schibany, Streicher & Nones, 2008 & Verspagen, Bart (2006): University Research, Intellectual Property Rights and European Innovation Systems. *Journal of Economic Surveys* Vol. 20 No. 4

³³ Dahinter steht der Gedanke, dass gerade in der mittelständischen Industrie die Ressourcen fehlen, die Entwicklungen in Fachzeitschriften mitzuverfolgen (Schibany, Streicher & Nones, 2008).

- Eine aktives IP-Management der öffentlichen Forschungseinrichtungen schafft in der Einrichtung selbst mehr Aufmerksamkeit für wirtschaftlich verwertbares Wissen.

Ein wesentlicher Treiber dieser Trends war der *Bayh-Dole-Act* in den USA. Dieses in den USA im Jahr 1980 verabschiedete Gesetz ermöglichte den US-amerikanischen Universitäten eine Vermarktung der Ergebnisse aus öffentlich geförderter Forschung. Da es aufgrund dieses Gesetzes zu einer deutlichen Steigerung amerikanischer Patentmeldungen kam (s. Abbildung 1), entfaltete dieses Gesetz eine Vorbildwirkung für viele andere Staaten.

Der damalige Anstieg der Patentanmeldungen muss allerdings im Gesamtkontext betrachtet werden. *Neben dem Bayh-Dole Act* sehen Mowery et al. (2001)³⁴ u. a. folgende Gründe als relevant für den Anstieg der Patentierungsaktivitäten US-amerikanischer Universitäten in den 1980er Jahren :

- Einige Eliteuniversitäten waren bereits zuvor sehr aktiv in der Verwertung ihres Wissens.
- Die Entwicklung neuer Technologien (v. a. Biomedizin) haben den Wissenstransfer Richtung Industrie erheblich beeinflusst.

Des Weiteren muss beachtet werden, dass die Patentierungsaktivitäten (auch) nach dem Bayh-Dole-Act von einer hohen institutionellen *Konzentration* gekennzeichnet waren und sind:

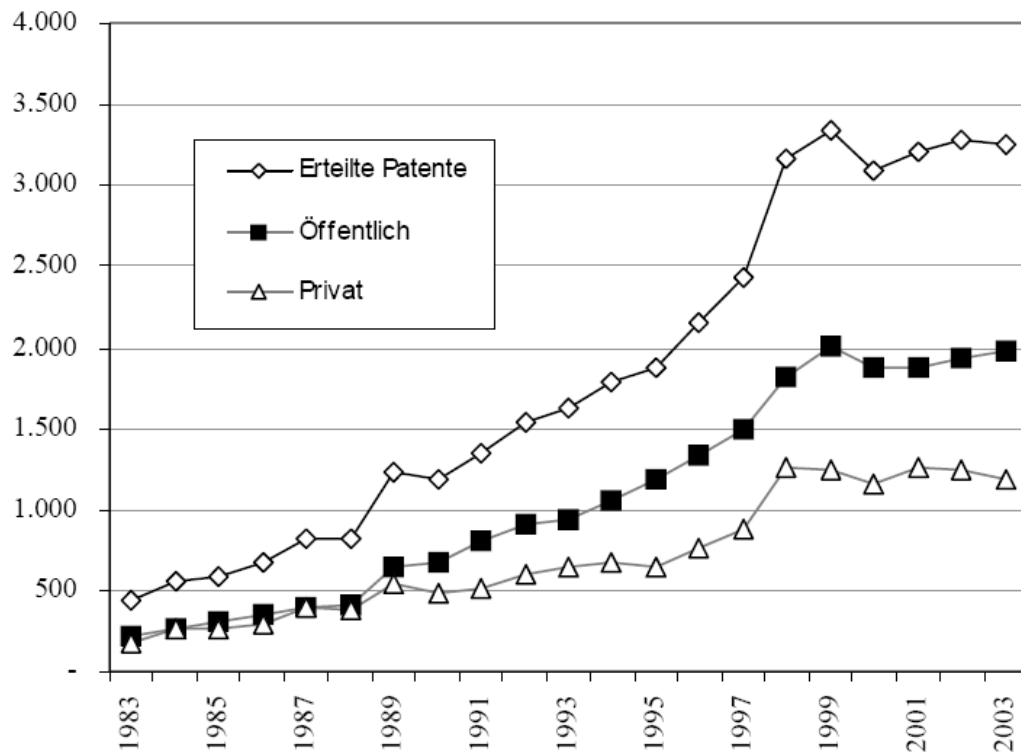
- Etwa 50% der akademischen Patente kommen von den Top 25 Universitäten (von insgesamt ca. 200 US-Universitäten).

Mit den Lizenzen aus den Patenten konnten die US-amerikanischen Universitäten viel Geld erwirtschaften:

- 2004 betragen die Netto-Lizenerträge ca. 1,285 Mrd. \$.
- Der Großteil der Einnahmen geht aber auf einige wenige „Blockbuster-Erfindungen“ zurück.
- Nur mit ca. 40 % der Lizenzen ließen sich Einnahmen erzielen und nur 0,6% der Lizenzen konnten Erträge über 1 Mio. \$ erzielen.³⁵

³⁴ Mowery, D.C., Nelson, R.R., Sampat, B.N. & Ziedonis, A.A. (2001): The growth of patenting and licensing by US universities: an assessment of the effects of the Bayh-Dole Act of 1980; *Research Policy* 30, S. 99-119.

³⁵ Schibany, Streicher & Nones, 2008; Verspagen, 2006

Abb. 1: Patententwicklungen an US-amerikanischen Universitäten

Quelle: Schibany, Streicher & Nones, 2008

2.1 Empfehlungen der OECD

Seit der Jahrtausendwende haben sich u. a. die OECD und insbesondere die Europäische Kommission (EK) mit dem Thema Wissens- und Technologietransfer in Zusammenhang mit IP(R) auseinander gesetzt und entsprechende Empfehlungen abgegeben. Diese betrafen nicht nur legislative Maßnahmen, sondern auch verschiedene Begleitmaßnahmen.

In einem von der OECD initiierten Projekt³⁶ wurde das Ziel verfolgt, gewisse Trends des sich verändernden IPR-Regimes an öffentlichen Forschungseinrichtungen zu zeigen.

Daraus ergaben sich die folgenden Ergebnisse:

³⁶ OECD (2003): Turning Science into Business, Patenting and Licensing at Public Research Organisations, S. 24-26.

- Im gesamten OECD-Raum zeigte sich ein steigendes *Interesse* am Schutz und der möglichen Verwertung von Geistigem Eigentum durch öffentliche Forschungseinrichtungen.
- In den meisten OECD-Ländern bedurfte es rechtlicher Bestimmungen, um *Anreize* für den „Transfer“ der mit öffentlichen Geldern finanzierten Forschung zu bieten.
- In vielen Ländern ist weiters für einen effektiven Wissens- und Technologietransfer ein *kultureller Wandel* und eine andere Einstellung der ForscherInnen zu dieser Frage nötig.
- Hochqualifizierte *Technologietransferbüros* mit engen Beziehungen zu ErfinderInnen und Instituten und mit freier Hand für Personalrekrutierung (aus der Privatwirtschaft) wären von Vorteil.
- Regelmäßige Erhebungen über Patent- und Lizenzierungsaktivitäten könnten durch *Leistungsvergleiche* der öffentlichen Forschungseinrichtungen zu entsprechenden Lernprozessen führen, und auch die politische Ebene mit besseren Datengrundlagen für deren Entscheidungen unterstützen.

Die wesentlichen politischen Empfehlungen des Projekts waren:

- Förderung der *Kohärenz* in der nationalen IP-Politik (z. B. für sollte für alle Universitäten eine einheitliche IP-Politik gelten).
- Förderung der Erstellung und *Umsetzung* einer IP-Politik auf institutioneller Ebene (Vorkehrungen treffen, damit nicht verwertetes geistiges Eigentum nicht verloren geht; Vergabe von Exklusivlizenzen nach eigenem Ermessen, etc.).
- Stärkung der *IP-Managementkapazität* in öffentlichen Forschungseinrichtungen (z. B. durch entsprechend ausgestattete und relative autonome Technologietransferbüros).
- Verbesserung der Datenerfassung und Austausch von *best practices*.

Da die diesem Projekt zugrundeliegenden Daten für mehrere Länder nicht vorlagen, teilweise unvollständig waren und unterschiedlich erhoben wurden, sollten die Ergebnisse dieser Studie – abgesehen von gewissen allgemeinen „Standardforderungen“ – mit Vorsicht betrachtet werden³⁷. Nicht umsonst sprach die OECD selbst von einem „Experiment“.

³⁷ Verspagen, 2006 & Geuna, A. und Nesta, L.J.J. (2006): University Patenting and its effects on academic research: The emerging European evidence. *Research Policy* 35, S. 790-806

2.2 Empfehlungen der Europäischen Kommission

Europäische Universitäten meldeten und melden durchschnittlich deutlich weniger Erfindungen und Patente an als nordamerikanische Universitäten. Entlang dem für die europäische F&E-Politik paradigmatisch geltenden „Europäischen Paradoxon“³⁸ ortete die EK als wesentlichen Grund dafür einen weniger systematischen und weniger professionellen Umgang mit Wissen und Geistigem Eigentum an europäischen Universitäten. Mit dem Ziel, einen effizienteren Transfer von Wissen aus öffentlich finanzierter Forschung in Richtung Wirtschaft zu ermöglichen, führte die EK seit der Jahrtausendwende bereits mehrere Arbeiten in diesem Kontext durch³⁹.

Am 10. April 2008 nahm die Europäische Kommission eine „Empfehlung für den Umgang mit geistigem Eigentum bei Wissenstransfertätigkeiten“⁴⁰ (oftmals auch „IP Charter“ genannt) an. Sie beruht auf Freiwilligkeit und richtet sich direkt an die Mitgliedstaaten und ihre Universitäten bzw. öffentlichen Forschungseinrichtungen. Die Empfehlungen sollen trotz ihres freiwilligen Charakters sowohl ein Anstoß zur Implementierung eines effizienteren Wissenstransfers in Europa geben, als auch eine Orientierung für entsprechende Maßnahmen bieten.

Den Mitgliedstaaten empfiehlt die EK u. a. dafür Sorge zu tragen, dass die öffentlichen Forschungseinrichtungen Wissenstransfer als langfristige strategische Aufgabe definieren, und weiters den Ausbau der Kapazitäten für Wissenstransfertätigkeiten in öffentlichen Forschungseinrichtungen voranzutreiben.

³⁸ Demnach sei Europa zwar in der Forschung selbst sehr gut, jedoch die Verwertung dieses Wissens, also der Wissenstransfer, seien im Vergleich mit Nordamerika mangelhaft.

³⁹ Vgl. z. B. Expert Group Report (2004): Management of intellectual property in publicly funded research organisations: Towards European Guidelines; Europäische Kommission (2007): Communication from the Commission to the Council and the European Parliament, the European Economic and Social Committee and the Committee of the Regions – Improving knowledge transfer between research institutions and industry across Europe: embracing open innovation – Implementing the Lisbon agenda

⁴⁰ Der vollständige Titel lautet: „Empfehlung der Kommission zum Umgang mit geistigem Eigentum bei Wissenstransfertätigkeiten und für einen Praxiskodex für Hochschulen und andere öffentliche Forschungseinrichtungen“; C(2008) 1329

An die öffentlichen Forschungseinrichtungen selbst richtet sich die EK u. a. mit folgenden Empfehlungen:

(a) Grundsätze für eine interne Politik bezüglich des geistigen Eigentums (IP-Politik) erstellen

- Eine IP-Politik als Teil der langfristigen Strategie sollte entwickelt und sowohl intern als auch extern veröffentlicht werden.
- Sowohl finanzielle als auch karrierespezifische Anreize für eine aktive Beteiligung bei Wissenstransfertätigkeiten sollen geschaffen werden.
- Bewusstsein für die Bedeutung von IP und Wissenstransfer sollte geschaffen werden.
- Eine Politik für die Veröffentlichung und Verbreitung von Forschungsergebnissen soll ausgearbeitet werden; dabei sollte Open Access forciert und Verzögerung wegen IPR möglichst vermieden werden.

(b) Grundsätze für eine Politik bezüglich des Wissenstransfers erstellen

- Alle Verwertungschancen (Lizenzen, Spin-Offs) und alle möglichen Verwertungspartner sollten in Betracht gezogen werden („Stakeholder-Orientierung“), sowie eine Lizenz- und Spin-Off-Politik erarbeitet werden.
- Forschungsergebnisse sollen für den privaten Sektor sichtbar gemacht werden.

(c) Grundsätze bezüglich der Verbund- und Auftragsforschung erstellen

- Entsprechende Regelungen sollen mit allen Vertragspartnern vereinbar sein (kommerzielle Interessen vs. sozioökonomische Nutzenmaximierung).
- Behinderungen der Verbreitung von F&E-Ergebnissen sollen reduziert werden.
- Fragen bezüglich IP(R) sollen so früh als möglich auf der Managementebene geklärt werden; bei der Verbundforschung sollte das Eigentumsrecht an neuen Erkenntnissen normalerweise bei der Partei bleiben, welche es geschaffen hat; „angemessene“ Ausnahmen sollen durch vorherige Vertragsvereinbarungen möglich sein; bei der Auftragsforschung sollen die neuen Erkenntnisse der privaten Partei gehören.

2.3 IP-Politik in Österreich

Die IP-Politik Österreichs der letzten Jahre ist durch zwei Maßnahmen gekennzeichnet, welche im generellen internationalen Trend liegen und somit auch im Sinne der Empfehlungen von OECD und EK sind:

- (1) Neuausrichtung des Rechtsrahmens
- (2) Das Programm uni:invent

Gemäß dem UG (Universitätsgesetz) 2002 erhielten die österreichischen Universitäten die Möglichkeit, Dienstleistungen aufzugreifen und die Ergebnisse der Forschungsarbeiten von Universitätsangehörigen selbständig zu verwerten (§106 UG 2002). Die Universitäten wurden somit in die Lage versetzt, „als Motor im Verwertungsgeschehen zu fungieren“⁴¹. Obwohl gemäß der alten Rechtslage das Aufgriffsrecht einer Dienstleistung beim Bund lag, stellte das UG 2002 eine *praktische* Neuausrichtung des Rechtsrahmens dar, da der Bund bis dahin die Verwertungsrechte aus budgetären Gründen meist nicht in Anspruch nahm⁴² (vgl. oben, Abschnitt 1.2.6).

„uni:invent“ (bzw. dessen Nachfolger „uni:invent II“) ist ein von aws (Austria Wirtschafts-Service GmbH) im Auftrag von BMWF (Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung) und BMWA (Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit) durchgeführtes Programm.

Ziel ist die Unterstützung und Mobilisierung von Patentaktivitäten und die Etablierung eines IP-Managements an den Universitäten.

Konkret fördert uni:invent:

- Teilweise die Finanzierung der Patentanmeldungen von Universitäten
- Teilweise die Herstellung von Prototypen
- Entsprechende Beratungs- und Betreuungsleistungen
- Finanzierung von sogenannten „Innovationsscouts“, welche an den Universitäten selbst wirken und für eine aktive Patent- und Lizenzierungspolitik an den Universitäten sorgen sollen

⁴¹ Schibany, Streicher & Nones, 2008

⁴² Ebd.

2.4 Aktuelle Empfehlungen zur IP-Politik

Da für die universitäre Forschung hohe öffentliche Summen aufgewendet werden, stellt sich für politisch und institutionell Verantwortliche die Frage, wie die damit finanzierte Forschung und deren Ergebnisse am besten zum Wohl der Gesellschaft beitragen können. Daher wird im Sinn einer effizienten wirtschaftlichen Verwertung von öffentlichen Forschungsergebnissen ein aktiver Wissenstransfer der Universitäten stark befürwortet⁴³. Um in diesem Zusammenhang aktive Patentierungs- und Veröffentlichungspolitiken der Universitäten zu bewerten bzw. zu verbessern, wird im 6. RP ein bis 2009 laufendes Forschungsprojekt durchgeführt, das sich u. a. mit dieser Frage beschäftigt (*"Monitoring and analysis of technology transfer and intellectual property regimes and their use"*).

Ein erster Bericht⁴⁴ kam zu folgenden Ergebnissen:

- Sowohl Urheberrechte als auch Patente geben dem Inhaber exklusive Rechte, die sich aber stark voneinander unterscheiden.
- Obwohl neue Kommunikationskanäle wie z.B. das Internet die öffentliche Verbreitung von Forschungsergebnissen beschleunigen könnten, kommt es an Universitäten durch einen gesteigerten Fokus auf Patentierungsaktivitäten zu Verzögerungen bei der Verbreitung entsprechender Forschungsergebnisse.
- Forscher müssen oftmals mit der Veröffentlichung ihrer Forschungsergebnisse warten bis das entsprechende Patent angemeldet ist, um mit ihrer Publikation keine Neuheitsschädliche Wirkung zu entfalten.
- Es wird daher eine europaweite „general grace period“ vorgeschlagen, die es erlauben soll Forschungsergebnisse zu veröffentlichen, ohne dass dies für eine spätere entsprechende Patentanmeldung Neuheitsschädlich wirkt, wenn die Patentanmeldung innerhalb der entsprechenden Frist geschieht.

⁴³ Leider bleiben solche Forderungen wie auch entsprechende Förderungen zumeist (wie im PatG vorgegeben) auf Erfindungen und Patente „im Bereich der Technik“ und ihre wirtschaftliche Verwertung beschränkt. Dagegen finden sozio-kulturelle Ideen, Erfindungen und soziale Innovationen „im Bereich der Gesellschaft“ kaum jemals überhaupt Beachtung; noch weniger wird für deren Verwertung getan oder gar geistiges Eigentum daran geschützt. Ein kleiner Passus in dem von SPÖ und ÖVP am 23. November 2008 verabschiedeten „Regierungsprogramm für die XXIV. Gesetzgebungsperiode“ weist hier zwar in die richtige Richtung: „Wissenschaft und Forschung sind nicht nur Wirtschaftsfaktor, sondern auch Teil des vielfältigen kulturellen Reichtums unseres Landes. Deshalb sollen in den nächsten Jahren die Geistes-, Sozial- und Kulturwissenschaften gezielt gefördert werden“. Ob es sich dabei aber um mehr als ein nettes Ornament in Form eines allerletzten Sätzchens am Ende des Kapitels über „Forschung, Technologie und Innovation“ (S. 39-47) handelt, gerade einmal geeignet in einer Fußnote zitiert zu werden, wird sich sehr bald weisen.

⁴⁴ Siehe DLA Piper & „Mason Hayes + Curran“, 2007

- Die inhaltliche Qualität ist bei wissenschaftlichen Publikationen i. d. R. höher als bei Patenten, da erstere durch ein Peer Review System laufen und Patente teilweise in einer sehr formalen, schwer verständlichen Sprache formuliert sind (außerdem ist der Hauptzweck eines Patents nicht die Wissensvermittlung).
- Personen, die viel patentieren, publizieren meist auch sehr viel. In bestimmten Fällen heißt die Lösung daher: patentieren *und* publizieren.
- Patente können weiterführende wissenschaftliche Entwicklungen blockieren, da die Nutzung, insbesondere die Verwertung von entsprechendem Wissen, nur weitergeführt werden kann, wenn der Patentinhaber entsprechende Lizenzen erteilt.
- Auch bei wissenschaftlichen Publikationen besteht ein gewisses Zugangsproblem, da der Zugang zu den entsprechenden Journalen teuer ist und nur einer Minderheit zur Verfügung steht.

Vor diesem Hintergrund ist die wesentliche Schlussfolgerung des Berichts, dass sich die Universitäten – um dem Ziel der Verbreitung von Wissen näher zu kommen – mehr auf Publikationstätigkeiten konzentrieren sollten als auf Patentierungstätigkeiten, und dass insbesondere *Open-Access-Modelle* vorangetrieben werden sollten.

Im Rahmen der Konferenz „Open Space for European Research“ der FFG (Forschungsförderungsgesellschaft GmbH) am 2. April 2008 tagte ein Arbeitskreis zum Thema „Verwertung von Forschungs- und Technologieergebnissen“.

Die wesentlichen Erkenntnisse können kurz wie folgt zusammengefasst werden:

ad Verbesserung des Verwertungsservices an den Universitäten

- Die erfolgreiche Etablierung von Patent- und Technologietransferstellen an den Universitäten ist ein langwieriger Prozess, der kontinuierliche Unterstützung braucht.
- Das Bewusstsein bei den WissenschaftlerInnen bzgl. der Wichtigkeit der Verwertung muss noch gestärkt werden; universitäre Ressourcen stehen dafür nur in geringem Ausmaß zu Verfügung.
- Gerade die internationale Patentverwertung ist sehr teuer; für früh angemeldete Patente ist das volle Verwertungspotential oftmals erst nach 5–6 Jahren abschätzbar.
- Durch die jährlich steigenden Patentgebühren müssen die Universitäten ihre Patente oft zu niedrigen Preisen abgeben, weil die finanzielle Ausstattung keine andere Alternative zulässt.

ad Regelung der IPR Situation Wissenschaft–Wirtschaft

- Es gibt unterschiedliche Auffassungen, wem die Rechte an der Erfindung gehören.
- Es gibt kein ausgearbeitetes Regelwerk, das genau in dieser Situation die benötigte Klarheit schafft. Vorgeschlagen wurde eine Orientierung an den EU-Richtlinien zur Verwertung von geistigem Eigentum aus EU-Projekten und Best Practice Modellen.

Der Arbeitskreis äußerte einstimmig den Wunsch nach einem *Förderprogramm für Prototypen*, das von Forschungseinrichtungen genutzt werden könnte. Außerdem solle die öffentliche Hand verstärkt als Demonstrationskunde für heimische Innovationen zur Verfügung stehen, was gerade für Spin Offs und Start-Ups von Bedeutung wäre.

2.5 Wissenschaftliche Grundlagen der IP-Politik

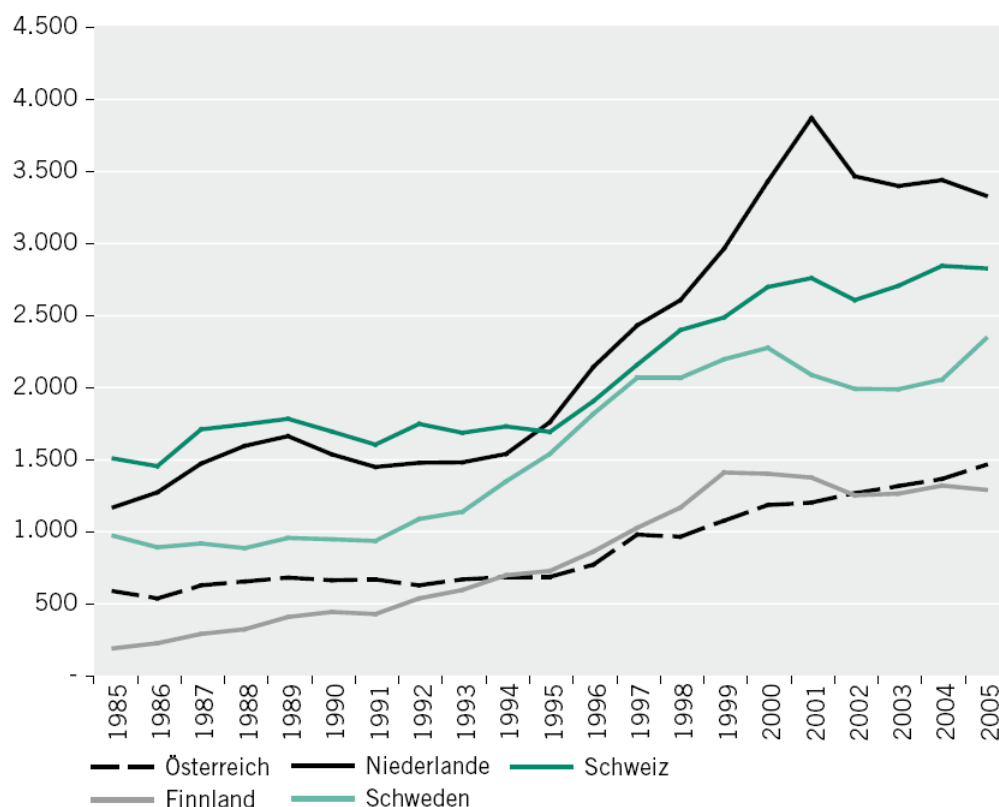
IP-politische Maßnahmen entstehen auf Basis von Daten und/oder theoretischen Überlegungen, denen zufolge zumindest eine Änderung des Status Quo erforderlich ist. Als Begründung für die wesentlichen IP-politischen Maßnahmen der verschiedenen Länder in den letzten Jahren (Änderung des Rechtsrahmens Richtung institutionelles Aufgriffsrecht, sowie aktive Förderung eines institutionellen IP-Managements) galt vor allem der Rückstand europäischer Universitäten bei den durchschnittlichen Patentanmeldungen im Vergleich zu ihren US-amerikanischen Pendanten. Hinzu kam die Annahme, dass eine institutionelle Inhaberschaft von Patenten sich positiv auf den Wissenstransfer auswirke. Es gab auch wissenschaftliche Arbeiten, die sich mit dem Themenkomplex „IP-Politik“ beschäftigten, welche allerdings keine durchgängigen Bestätigungen für die genannten Begründungen lieferten. Bevor näher auf einige dieser Arbeiten eingegangen wird, werden der Vollständigkeit halber noch kurz die wesentlichen Fakten zur österreichischen IP-Politik vorgestellt.

2.5.1 Daten

Mit Daten zur IP-Politik sind in erster Linie Erfindungs- bzw. Patentanmeldungen und entsprechende Erteilungen gemeint. Es sei dabei angemerkt, dass im folgenden Abschnitt lediglich ein grober Überblick über die realen Entwicklungen im Bereich des österreichischen Patentwesens gegeben werden kann, da es teilweise erst seit ein paar Jahren ausreichend detaillierte Daten dazu gibt.

Der grundlegende Indikator für Erfindungstätigkeiten in einem Land ist Anzahl der in diesem Land erteilten Patente. Die Entwicklung der Patentaktivitäten in Österreich zeigt ab Mitte der 1990er einen robusten Anstieg in der Zahl der patentierter Erfindungen. Während im Zeitraum von 1988 bis 1995 die Zahl der Patenterfindungen pro Jahr bei etwa 700 stagnierte, kam es in den darauf folgenden Jahren zu einem relativ gleichmäßigen Anstieg auf ca. 1.500 Patenterfindungen im Jahr 2005.⁴⁵ Um eine Einschätzung dieser Entwicklung zu ermöglichen, wird in Abbildung 2 der österreichischen Entwicklung bei der Zahl der Patenterfindungen jene von vergleichbaren Ländern gegenüber gestellt.

Abb. 2: Zahl der Patenterfindungen verschiedener kleiner europäischer Länder 1985-2005, EPO



Quelle: Österreichischer Forschungs- und Technologiebericht 2008

Einen weiteren Indikator für die Erfindungsaktivitäten Österreichs stellen die *Erfindungsmeldungen* (unabhängig davon, ob tatsächlich ein Schutzrecht gewährt wurde) von ÖsterreicherInnen am Österreichischen Patentamt und beim Europäischen Patentamt dar. Dem Österreichischen Patentamt wurden 2007 insgesamt 3.543 Erfindungen gemeldet.

⁴⁵ BMWF gem. Mit BMVIT und BMWA, Hg., 2008: Österreichischer Forschungs- und Technologiebericht 2008; Wien – download: http://www.bmwf.gv.at/uploads/tx_bmwfcontent/ftb_2008.pdf

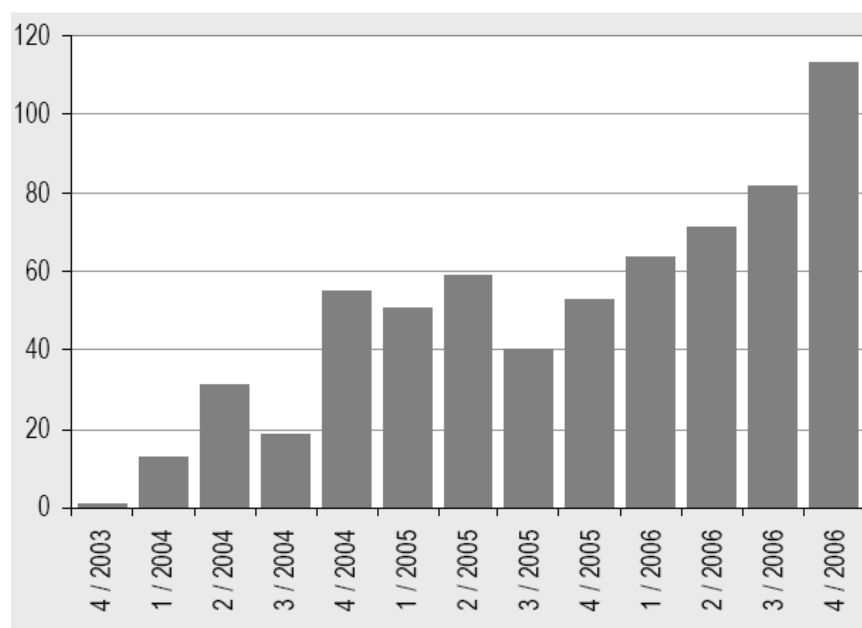
2.672 dieser Anmeldungen betrafen Patente. In 871 Fällen wurden Gebrauchsmuster beantragt. Von den 3.543 Erfindungsmeldungen beim Österreichischen Patentamt waren 3.075 von ÖsterreicherInnen. Zudem gab es 711 Anmeldungen von ÖsterreicherInnen beim Europäischen Patentamt. Die Erteilungen von Schutzrechten durch das Österreichische Patentamt sind zwischen 2005 und 2007 um 16,2 % auf 1.611 gestiegen.

Im Jahr 2007 waren in Österreich insgesamt 106.113 Erfindungsrechte aufrecht; davon waren 15.133 Rechte in österreichischer Hand. Generell steigt die Anzahl der aufrechten Schutzrechte für ÖsterreicherInnen als auch für Nicht-ÖsterreicherInnen konstant.

Die meisten Erfindungen stammen aus den Branchen Arbeitsverfahren/Transportieren (25%), Täglicher Lebensbedarf (19%) und Maschinenbau (17%). Diese Branchen entsprechen auch den in den vergangenen Jahren stärksten Bereichen. In der Sparte Maschinenbau ist im Vergleich zu 2006 eine Steigerung um 2,5 % feststellbar.⁴⁶

Weder die Zahl aller erteilten Patente noch jene aller Erfindungsmeldungen lassen Rückschlüsse auf die Wissenstransfertätigkeiten von *Universitäten* zu. Die Erfindungsmeldungen der Universitäten selbst werden erst seit dem letzten Quartal 2003 (aufgrund des Beginns des Programms uni:invent [2004-2006] und nachfolgend uni:invent II) erhoben.

Abb. 3: Anzahl der Erfindungsmeldungen durch Universitäten



Quelle: Schibany, Streicher & Nones, 2008

⁴⁶ Vgl. Österreichisches Patentamt (2008): Daten und Fakten 2007; unter: <http://www.patentamt.at/geschaeftsbericht2007/frames.html>

Im Zeitraum von Ende 2003 bis Ende 2006 wurden insgesamt 652 universitäre Erfindungsmeldungen von 15 Universitäten bzw. 405 ErfinderInnen eingereicht. Mit fast einem Drittel aller Meldungen ist die Biotechnologie dabei das deutlich wichtigste Technologiefeld, mit einigem Abstand gefolgt von chemischer Verfahrenstechnik und Physik (16 bzw. 13%). Nur 6 der 652 Meldungen betreffen Computerprogramme.

Aus diesen 652 Meldungen entstanden 219 Patente. Die meisten Patente weisen dabei (ebenso wie bei den Erfindungsmeldungen) die TU Graz, TU Wien, Uni Innsbruck und die Medizinische Universität Wien auf.

2.5.2 Wissenschaftliche Literatur zum Thema IP-Politik

In diesem Abschnitt folgen kurze Zusammenfassungen verschiedener wissenschaftlicher Artikel zum Thema IP-Politik.

Bart Verspagen (2006) weist ebenso wie Geuna & Nesta (2006) darauf hin, dass die *Performance europäischer Universitäten* bei Wissenstransferaktivitäten in der Form von Patenten *unterschätzt* werde. Europäische Universitäten waren zwar wesentlich seltener als amerikanische als Patentanmelder aktiv; die universitäre Forschung bzw. einzelne ForscherInnen von Universitäten waren aber sehr wohl bei Patentanmeldungen von Firmen beteiligt (oft im Rahmen von Kooperationsvereinbarungen). Korrekterweise sollte man daher nicht nur die von den Universitäten angemeldeten Patente als Indikator für ihre Wissenstransferleistungen hernehmen, sondern auch Patente bei denen ForscherInnen aus Universitäten als (Mit-)Erfinder gelistet sind. Solche Patente sind i. d. R. das Ergebnis von öffentlich-privaten Forschungs Kooperationen und geradezu Paradebeispiele für gelungenen Wissenstransfer.

In einem Artikel von Crespi, Geuna & Verspagen (2006)⁴⁷ wurde noch etwas ausführlicher darauf eingegangen. Die Autoren griffen für ihre Untersuchungen auf die „Patval-Studie“ zurück, welche zwischen Juli 2003 und April 2004 durchgeführt wurde und sich an die ErfinderInnen von gewährten europäischen Patenten (1993-1997) aus D, F, I, NL, SP, und GB richtete.

⁴⁷ Crespi, G.A., Geuna, A. & Verspagen, B. (2006): University IPRs and Knowledge Transfer. Is the IPR ownership model more efficient?, *SPRU Electronic Working Paper Series* No. 154

Der Großteil der Erfindungen in diesen Ländern, an denen universitäre ForscherInnen beteiligt waren, sind nicht von den Universitäten selbst, sondern von den in den entsprechenden Kooperationsprojekten beteiligten Firmen angemeldet worden. So sind nur ca. 1/5 der Patente, an denen europäische Universitäten beteiligt waren, selbst von ihnen angemeldet worden. In den USA wurden hingegen ca. 2/3 der Patente, an denen Universitäten beteiligt waren, von diesen selbst angemeldet.

Wenn daher Patente als Indikator für Wissenstransferaktivitäten der Universitäten angeommen werden, so sollten nicht nur die von Universitäten selbst angemeldeten Patente, sondern auch jene gezählt werden, die unter universitärer Beteiligung entstanden und von Unternehmen angemeldet worden sind.

Laut Verspagen (2006) waren gegen Ende des 20. Jahrhunderts US-amerikanische Universitäten für ca. 2% der gesamten Patentierungstätigkeiten in den USA verantwortlich. Die Patentierungsaktivitäten europäischer Universitäten kommen laut Verspagen (2006) inklusive der mit ihrer Hilfe entwickelten Patente (welche aber von privaten Firmen angemeldet wurden) auf einen ähnlich hohen Prozentsatz. Vor diesem Hintergrund wird erkennbar, dass der tatsächliche *Rückstand europäischer gegenüber amerikanischen Universitäten bei Wissenstransfertätigkeiten wesentlich geringer als angenommen* ist. Aus diesen Ergebnissen lässt sich keine unmittelbare Notwendigkeit für neuerliche gesetzliche Regelungsänderungen betreffend das „universitäre Aufgriffsrecht“ (mit dem Zweck eines gesteigerten Wissenstransfers) ableiten.

Crespi, Geuna & Verspagen (2006) versuchten weiters mit einer statistischen Analyse herauszufinden, ob zwischen Patenten die von Universitäten angemeldet wurden, und jenen die unter universitärer Beteiligung entstanden (aber von Firmen angemeldet wurden), Unterschiede bezüglich ihrer Verwertung in der Wirtschaft und ihrem ökonomischen Mehrwert bestehen. Die Autoren konnten dabei keine signifikanten Unterschiede feststellen.

Verspagen (2006) weist darauf hin, dass Universitäten mit aktiver IP-Politik (d. h. dass sie Patente selbst anmelden) in einer Art „Spannungsbogen“ stehen. Denn einerseits sollen sie als öffentliche Einrichtung dafür sorgen, dass in der universitären Forschung geschaffenes Wissen so breit als möglich in die Gesellschaft diffundiert, andererseits soll die Universität aber mit Patenten Einnahmen durch Lizenzen erzielen, wofür entsprechend „attraktive Angebote“ (häufig in Gestalt von Exklusivlizenzen) an die Wirtschaft notwendig werden.

Unter Exklusivlizenzen leidet das sogenannte „open science“-Modell, da in solchen Fällen andere Akteure von der Nutzung des Wissens ausgeschlossen werden. Des Weiteren besteht bei einer aktiven Patentierungstätigkeit von Universitäten die Gefahr, dass der offene Zugang zu dem durch universitäre Forschung geschaffenen Wissen beeinträchtigt wird, weil wegen der Patentierungen die entsprechenden Forschungsergebnisse nicht sofort in wissenschaftlichen Artikeln oder ähnlichen Formaten veröffentlicht werden dürfen.

Generell kritisiert Verspagen (2006), dass IP-politische Maßnahmen oft implizit vom „linearen Modell der Wissensgenerierung“⁴⁸ geprägt sind, was in vielen Wissenschaftsbereichen nicht mehr der Realität entspricht. Durch diese Annahme wird auch übersehen, dass Universitäten die Patentierungen forcieren sich vermehrt in Richtung angewandte Forschung entwickeln, um möglichst mehr Patente anmelden zu können („cheap patents“). Verspagen weist darauf hin, dass die Transferwirkung aktiven universitären IP-Managements von Forschungsgebiet zu Forschungsgebiet verschieden ist. In manchen Bereichen dient es dem Wissenstransfer, in anderen behindert es ihn.

Geuna & Nesta (2006) kritisieren, dass die im generellen Trend liegenden politischen Forderungen nach einem aktiven Patentierungsverhalten von Universitäten auf keinerlei statistischen oder empirischen Beweisen beruhen, und mehr ein Mix aus Hoffnungen und Erwartungen sind. Sie weisen darauf hin, dass gerade bei akademischen Spin-Offs die (finanzielle) Erfolgsrate für Universitäten relativ niedrig ist. Sie kommen zur Ansicht, dass durch die Industrie finanzierte Forschung einerseits zwar tendenziell anwendungsorientierter ist, andererseits diese Forscher aber nicht nur mehr Patente schaffen sondern auch mehr publizieren. Die Autoren argumentieren weiters, dass ein stärkerer Fokus auf Patentierungsaktivitäten zwar die Forschungsaktivitäten nicht beeinträchtigt, dafür aber die Lehrtätigkeiten des Universitätspersonals leiden würden: *Die Lehre erscheint für universitäre Karrieren oftmals nicht so relevant wie Forschung*. Geuna & Nesta weisen auch darauf hin, dass ein Anstieg der Patentierungsaktivitäten europäischer Universitäten nicht nur auf entsprechende politische Maßnahmen, sondern nicht zuletzt auf das Aufkommen des Forschungsbereichs der Biomedizin zurückzuführen ist. Sie betonen, dass kein kausaler Zusammenhang zwischen einer geringen Patentierungsaktivität und einer geringen Innovationsleistung von Universitäten besteht; d. h. eine geringe Patentierungsaktivität einer Universität lässt keine Rückschlüsse auf ihr tatsächliches Innovationspotential zu.

⁴⁸ Universität macht Grundlagenforschung als Input für die angewandte Forschung/ Entwicklung der Firmen.

Hellman (2005)⁴⁹ vertritt die Ansicht, dass bei Kooperationsforschungsprojekten der qualitative Beitrag der Universität bzw. der ForscherInnen zu diesem Projekt tendenziell steigt, wenn ein aus diesem Projekt folgendes Patent bei der Universität bleibt (mehr Nutzen für die Universität durch mehr Motivation für ForscherInnen). Hingegen ist in einem solchen Fall zugleich die Hürde für Unternehmen, an solchen Projekten teilzunehmen tendenziell höher (weil ihr Nutzen geringer ist, da sie nicht das Patent sondern maximal eine Lizenz bekommen). Andererseits wollen Firmen aber hochqualitative Forschung, und sind daher bereit einen entsprechenden „Preis“ dafür zu bezahlen. Vor diesem Hintergrund gesteht Hellmann Wissenstransferinstitutionen eine bedeutende Rolle zu, da sie in diesem Prozess als effektive Vermittler zwischen den Interessen von Firmen und Universitäten agieren können und gebraucht werden. Aghion & Tyrole (1994)⁵⁰ orten für den Fall dass ein Patent aus Kooperationsforschung nicht bei der Universität bleibt, *eine Form von Marktversagen*. Denn in einer solchen Konstellation würde die Motivation von Universitäten bzw. ihrer ForscherInnen zu qualitativ höchstwertiger Forschung beeinträchtigt, weil sie keinen Nutzen daraus ziehen können.

Agrawal & Henderson (2002)⁵¹ beschäftigten sich mit dem Wissens- und Technologietransfer am MIT (Massachusetts Institute of Technology). Sie kamen zu dem Schluss, dass MIT-MitarbeiterInnen erstens Beratungsaktivitäten, Kooperationsforschung, Publikationen, (wissenschaftliche) Netzwerke und die Ausbildung von Humanressourcen als die wesentlichen Elemente des Wissenstransfers sehen, und zweitens für sich selbst Publikationen in renommierten wissenschaftlichen Journalen meistens einer möglichen Patentierung vorziehen. Die Autoren betonen aber auch, dass je nach Wirtschaftssektor bzw. Forschungsbereich die Wege des Wissenstransfers bedeutend variieren.

Schibany, Streicher & Nones (2008) evaluierten das Programm uni:invent, welches Anfang 2004 startete. Mit Programmbeginn kam es zu einer deutlichen Steigerung der Erfindungsmeldungen von österreichischen Universitäten. Diese Steigerung ist aber jedenfalls auf mehrere Faktoren zurückzuführen – v. a auf das UG 2002 – das mit dem neuen Aufgriffsrecht für die Universitäten ebenfalls zum damaligen Zeitpunkt wirksam wurde.

⁴⁹ Hellman, T. (2005): The role of Patents for Bridging the Science to Market Gap; *NBER Working Paper No. 11460*.

⁵⁰ Aghion, P. & Tirole, J. (1994): The management of Innovation, *Quarterly Journal of Economics Vol. 109*.

⁵¹ Agrawal, A. & Henderson, R. (2002): Putting Patents into context: exploring knowledge transfer from MIT. *Management Science* 48(1).

Das finanzielle Ergebnis blieb bisher eher bescheiden. Die Einnahmen von österreichischen Universitäten aus der Verwertung von Patenten liegen zwischen 250.000 € und 1 Mio. €. Es ist dabei auch zu bedenken, dass die Kosten für die Erhaltung von Patenten kontinuierlich steigen werden und hohe Erlöse aus Lizenzen – so zeigen es zumindest internationale Erfahrungen – i. d. R. nur durch einige wenige „Blockbuster“-Erfindungen lukriert werden können (und dies auch erst langfristig). Nichtsdestotrotz habe uni:invent wesentlich zu einem professionelleren Umgang mit IPR und verstärkten IP-Maßnahmen an österreichischen Universitäten beigetragen.

Impressum:

Herausgeber, Verleger, Redaktion, Hersteller

Zentrum für Soziale Innovation

Linke Wienzeile 246

A – 1150 Wien

Tel. +43-1-4950442 Fax. +43-1-4050442-40 e-mail: institut@zsi.at web: <http://www.zsi.at>

ISSN 1818-4154 (Druckversion)

ISSN 1818-4162 (Online-Version)

Copyright © beim Autor

Als Manuskript vervielfältigt. Für nicht kommerzielle Zwecke unter Vorbehalt aller Rechte online zum download auf www.zsi.at als .pdf angeboten.

Persönliche Kontaktinformation:

Mag. Bernhard Elias ist wissenschaftlicher Mitarbeiter des ZSI im Bereich F&E (Forschungspolitik & Entwicklung) mit den Arbeitsschwerpunkt Datenaufbereitung und Beratung des BMWF zur Weiterentwicklung der österreichischen Position im Europäischen Forschungsraum.

e-mail: elias@zsi.at

ZSI Discussion Papers (ZSI DP):

In dieser im Eigenverlag erscheinenden Publikationsreihe dokumentieren MitarbeiterInnen des ZSI oder zu ZSI-Lectures eingeladene Vortragende Ergebnisse aus verschiedenen Teilbereichen ihrer Arbeit. Publiziert wird in deutscher und englischer Sprache.

Es handelt sich dabei nicht um offizielle Projektberichte ("Deliverables", Teile oder Endfassungen von Studien), Bücher, Buch- oder Zeitschriftenbeiträge.

Ziele dieser schnell und einfach produzierten Veröffentlichungen sind vor allem:

- Eine Möglichkeit zur systematischen Selbstreflexion für die Autoren und Autorinnen zu schaffen, und
- Leser und Leserinnen einzuladen, ganz im Sinn des Reihentitels mit den AutorInnen über "work in progress" in Diskussion zu treten.

Bisher erschienen:

ZSI DP 01 Amir Fazlagic, Anette Scoppetta, 2003: Open Reflection Cycle. A Knowledge Management Method Supporting Reflective Learning; 20 S.

ZSI DP 02 Klaus Schuch, 2003: Inter-Institutional RTD Co-operation between Austria and the Central European Candidate Countries under the 4th and 5th European Framework Programme for RTD; 21 S.

ZSI DP 03 August Gächter, 2004: Detecting Discrimination Against Migrants; 35 S.

ZSI DP 04 Irena Cornejová, 2005: Informationen über das Forschungssystem in Tschechien – Gesetzgebung, Institutionen, Budgetzuteilung, Förderungen; 23 S.

- ZSI DP 05 August Gächter, 2006: Brain Drain from Bulgaria. The Evidence and Policy Options; 33 S.
- ZSI DP 06 Stephan Schulmeister, Emmerich Tálos, Werner Vogt, 2006: Soziale Innovation konkret. Vermögensbesteuerung, Grundsicherung und Altenbetreuung; 51 S.
- ZSI DP 07 Carmen Siller, 2007: Analysis and participation of the IS2WEB target group in the first calls of the 7th Framework Programme; 37 S.
- ZSI DP 08 Rossalina Latcheva, 2007: Nationalism versus Patriotism, or the Floating Border? National Identifikation and Ethnic Exclusion in Post-communist Bulgaria; 45 S.
- ZSI DP 09 AutorInnen-Team des ZSI, 2008: Impulse für die gesellschaftliche Entwicklung; 36 S.
- ZSI DP 10 Team of ZSI-authors, 2008: Stimulating Social Development; 36 S.